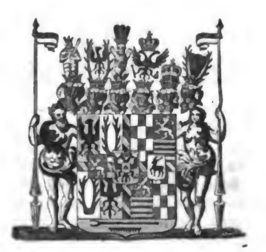
Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1843.



Sondershausen.

Gedruckt und zu haben in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Nro. 1.

322.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, das nach den bestehenden landesherrlichen Verordnungen untersagte Ablohnen der Handwerker und Tagelöhner am Morgen der Sonn- und Festtage betreffend.

In mehreren ältern und neuern landesherrlichen Verordnungen sind hinsichtlich der würdigen Feier der Sonn- und Festtage die ausdrücklichen Vorschriften enthalten, daß Jedermann ohne dringende Noth den Gottesdienst nicht versäumen, jede Gelegenheit, die Sonn- und Festtage durch Alltagsgeschäfte zu entweihen, entzogen und darum an den dem Gottesdienste geweihten Tagen keine Art von Gemeindesachen mehr besorgt werden soll, bevor nicht der nachmittägige Gottesdienst beendigt ist. Die Uebertreter dieser gesetzlichen Bestimmungen sollen mit einer angemessenen Geldbuße, oder im Unvermögensfalle mit einer Gefängnißstrafe belegt werden. Sowohl mit den klaren Worten, als mit dem Geiste dieser Gesetze steht es daher im Widerspruch, wenn Handwerker und Tagelöhner am Morgen der Sonn- und Festtage von ihren Meistern und Brodherren abgelohnt werden, indem ihnen auf diese Weise die Gelegenheit der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste entzogen wird. Gleichwohl soll, wie bei uns zur Anzeige gekommen ist, diese Gewohnheit an verschiedenen Orten und namentlich hier in Sonders-

hausen bestehen, und sollen dadurch diejenigen Professionisten und Tagelöhner, welche aus den benachbarten Dörfern hier die Woche über gegen Lohn arbeiten, von dem Besuche des Gottesdienstes abgehalten werden. Wir finden uns daher veranlaßt, alle diejenigen Personen, bei welchen Handwerker und Tagelöhner die Woche über Arbeiten gegen Lohn verrichten, auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit aufmerksam zu machen. Sie werden vor weitern Contraventionen gegen die angezogenen Verordnungen hierdurch ernstlich verwarnt, unter der Bemerkung, daß alle Entgegenhandlungen auf geschehene Anzeige, streng werden untersucht und mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe geahndet werden.

Indem wir diese Warnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir, daß selbige von den betreffenden Personen genau beachtet werden wird.

Sondershausen, den 10. Januar 1843.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 2 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

323.

Höchstes Rescript, betreffend die Anwendung der auf Veranstaltung öffentlicher Tanzbelustigungen Bezug habenden Verordnungen auf Bälle, die von geschlossenen Gesellschaften an öffentlichen Orten gehalten werden.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

In dem Bericht vom 19/25. d. M. haben Sie darüber bei mir angefragt, ob die im unterherrschaftlichen Landestheile erlassenen Verordnungen, welche sich auf die Veranstaltung öffentlicher Tanzbelustigungen beziehen, auch auf die Bälle anzuwenden seien, die von geschlossenen Gesellschaften an öffentlichen Orten gehalten werden.

Ich habe Mich überzeugt, daß hierüber allerdings Zweifel erregt werden können und finde Mich deswegen, in der Absicht, Exemtionen vom Gesetze zu beschränken, veranlaßt, hiermit zu bestimmen,

daß alle Bälle ohne Unterschied, welche an öffentlichen Orten gehalten

werden, den bestehenden polizeilichen Verordnungen unterworfen sein sollen und daß insbesondere zur Veranstaltung solcher Vergnügungen in Städten, mit alleiniger Ausnahme der Bälle, die in Privathäusern Statt finden, künftighin Erlaubniß von der Polizeibehörde einzuholen ist.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung zu publiciren.

Sondershausen, am 31. Januar 1843.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

Pietzker.

An
Fürstl. Regierung hier.

(Durch Fürstl. Regierung in Sondersh. für den unterherrschaftlichen Landestheil veröffentlicht in Nr. 6 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

324.

Regulativ über die Verbindlichkeit der Beamten, welche in herrschaftlichen Gebäuden Dienstwohnungen inne haben, die an denselben vorfallenden Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und die Benutzung solcher Dienstwohnungen betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Es sind nicht selten Zweifel darüber entstanden, wie weit den Beamten, welche in herrschaftlichen Gebäuden Dienstwohnungen inne haben, die Verbindlichkeit obliegt, die an denselben vorfallenden Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ich sehe Mich deshalb veranlaßt, hierüber sowohl, als über die Benutzung solcher Dienstwohnungen überhaupt, folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Fürstlichen Cammer, welcher die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Gebäude zusteht, darf kein Diener die ihm in einem solchen eingeräumte Wohnung ganz oder auch nur theilweise einem Dritten überlassen, sei es gegen Vergütigung oder unentgeldlich.

§. 2.

Jeder Diener, welcher eine herrschaftliche Dienstwohnung hat, ist verpflichtet, diese nur dem Zwecke gemäß zu benutzen und Alles zu unterlassen, was derselben zum Nachtheile gereichen kann.

§. 3.

Beim Einzuge in die Wohnung wird dieselbe nicht nur gereinigt und im Wand- und Deckenputz ausgebessert und geweißt, sondern überhaupt in einem solchen Zustande übergeben, daß sich keine sofortige Reparaturen nothwendig machen. Der Bewohner erhält ein genaues Verzeichniß der einzelnen Theile des Gebäudes und seiner Zubehörungen, ein zweites gleichlautendes Exemplar, welches er nach Richtigbefinden zu unterschreiben hat, wird bei der Fürstlichen Cammer aufbewahrt. Jede Veränderung im Gebäude und dessen Zubehör muß in diesem Verzeichnisse nachgetragen werden und der Bewohner ist verpflichtet, bei seinem Auszuge alle darin genannten Gegenstände vollständig wieder abzuliefern, die Wohnung selbst aber eben so, wie sie ihm übergeben worden ist, mithin gereinigt und im Putz gebessert und geweißt, wieder abzugeben, zuvor auch die sich nöthig machenden Reparaturen am Gebäude soweit auf seine Kosten herstellen zu lassen, als sie nicht den nachfolgenden Bestimmungen gemäß für Rechnung einer herrschaftlichen Casse ausgeführt werden müssen.

§. 4.

Der Inhaber der Wohnung hat für die größtmöglichste Reinlichkeit im Innern und Aeußern derselben zu sorgen, und muß hauptsächlich darauf sehen, daß die Schwellen von allem Unrath freibleiben und vor Feuchtigkeit bewahrt werden.

§. 5.

Demselben liegt ferner ob, namentlich wegen Feuersgefahr, die ihm übergebenen Gebäude gehörig zu beaufsichtigen, und er ist für allen durch ihn oder die Seinigen entstehenden Schaden verantwortlich. Die Vorschriften der Feuerordnung sind von ihm besonders in Bezug auf die Aufbewahrung und das Trocknen von Holz, Stroh, Heu, Flachs u. s. w. und in Bezug auf die Reinigung der Feuerungsanlagen, streng zu befolgen.

§. 6.

Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde darf an einem herrschaftlichen Gebäude nebst Zubehör keine bauliche Veränderung vorgenommen werden, auch

wenn der Bewohner die hierdurch erwachsenden Kosten selbst bestreiten will. Geschieht es dennoch, so hat der Bewohner nicht nur keinen Ersatz der Kosten anzusprechen, sondern er ist sogar für den Fall, daß die vorgenommene Veränderung nicht noch nachträglich genehmigt werden sollte, verbunden, je nachdem es von der Behörde verlangt wird, entweder das Gebäude auf seine alleinigen Kosten wieder in den vorigen Stand setzen zu lassen, oder die getroffenen Einrichtungen bei seinem Auszuge zurück zu lassen.

§. 7.

Aus herrschaftlichen Cassen werden diejenigen Kosten bestritten, welche zur Erhaltung des Gebäudes im Ganzen und in seinen wesentlichen Bestandtheilen, ohne die der beabsichtigte Hauptzweck des Gebäudes nicht gehörig erreicht werden kann, nöthig sind. Hierher sind namentlich zu rechnen:

1) die Erhaltung sämmtlicher Wände eines Gebäudes, sie mögen aus Stein oder Holz, aus Fachwerk oder Lehm bestehen, sammt den Grundmauern, den Decken und Gewölben,

2) die Erhaltung des Abputzes der ebengenannten Gegenstände,

3) die Erhaltung des Daches in seinem ganzen Verbande nebst der Eindeckung, bestehe diese aus Metall, Schiefer, Ziegeln oder Lehm, so wie die Erhaltung der Dachrinnen und Abfallröhren,

4) die Erhaltung der Schornsteine, Heizkamine, Vorgelege nebst ihren Thüren und der Rauchfänge,

5) die Erhaltung der Treppen jeder Art,

6) die Anfertigung neuer und die Umlegung alter hölzerner Fußböden, so wie die Ausbesserung derselben, insofern nicht bloß das Ausspähnen, sondern das Einziehen neuer Bohlen nothwendig ist,

7) die Umlegung und Erhaltung des Steinpflasters, der Platten und Backsteinbelege, der Lehm- und Gyps-Estriche, so wie die Belegung und Erhaltung der Scheuertennen,

8) die Erhaltung der Abtritte, Mistgruben, Abtrittstrichter und Schläuche,

9) die Erhaltung der Wasserleitungen, Wasserbehälter und Brunnen,

10) die Erhaltung der Einfriedigungen der Höfe, Gärten u. s. w. bestehen sie aus Stein, Fachwerk, Holz oder Lehm,

11) die Anschaffung neuer Oefen, neuer Thore, Thüren, Fenster, Schlösser,

Gitter und Läden nebst dem Beschlag und Anstrich derselben, insofern eine Ausbesserung an den alten nicht mehr zulässig erscheint, auch letztere nicht durch fehlerhafte Behandlung beschädigt worden sind, und unter gleicher Voraussetzung

12) die Anschaffung neuer Raufen, Krippen, Tröge, Latirwände und Latirbäume.

§. 8.

Alle Beschädigungen ohne Ausnahme, welche durch Naturereignisse als Blitz, Hagel, Wasser, Sturm, ferner durch Kriegsbegebenheiten, oder durch Schuld eines Dritten Statt finden, werden, wenn dem Bewohner oder den Seinigen dabei keine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zur Last zu legen ist, auf Kosten der betreffenden herrschaftlichen Casse hergestellt.

§. 9.

Auf Kosten des Wohnungs-Inhabers müssen dagegen alle diejenigen Reparaturen ausgeführt werden, welche entweder durch den Gebrauch selbst veranlaßt, in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehren, oder nur auf innere Verzierungen, bequemere Einrichtungen oder andere bei Einräumung der Wohnung nicht berücksichtigte Nebenzwecke Bezug haben.

Es gehört hierher:

1) das Malen und Tapezieren aller vom Hausbewohner benutzten Räume,
2) das Ausweißen derselben, welches wenigstens alle drei Jahre geschehen muß,
3) der Anstrich mit Oel oder Leimfarbe, insofern derselbe nicht zur Erhaltung des Holzwerkes oder des einem herrschaftlichen Gebäude nöthigen anständigen Aeußern erforderlich ist,
4) das Umsetzen, Reinigen Verstreichen und Schwärzen der Oefen,
5) die Ausbesserung der Küchenheerde,
6) die Erhaltung der Bratröhren und Kochmaschinen, wo selbige bereits vorhanden sind,
7) das Reinigen der Schornsteine und aller anderen Feuerungs-Anlagen, so oft als es nöthig ist,

8) die Ausbesserung der Fenster in Glas, Holz, Blei, Windeisen, Verkittung und Beschlag,

9) die Ausbesserung der Thore und Thüren, der Gitter und Läden, der Beschläge an denselben, der Schlösser und die Wiederanschaffung neuer Schlüssel, wenn die alten verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind,

10) das Ausspähnen der hölzernen Fußböden,

11) die Reinigung der Abtritte und Mistgruben,

12) die Reinigung der Wasserleitungen, Wasserbehälter und Abzugsgräben,

13) die Ausbesserung der Krippen, Raufen, Tröge, Latirwände und Latirbäume und

14) die Unterhaltung von Gartenanlagen und lebendigen Hecken.

Nicht minder fallen dem Wohnungsinhaber alle diejenigen Ausbesserungen ohne Ausnahme zur Last, welche in Folge zweckwidriger Benutzung des Gebäudes oder sonst durch Schuld der Hausbewohner veranlaßt worden sind.

§. 10.

Auch sollen nachfolgende Gegenstände aus einer herrschaftlichen Casse weder angeschafft, noch, wo sie vorhanden sind, unterhalten werden:

1) Tapeten, Parquetfußböden, messingene Schlösser und dergleichen Beschläge an Thüren, Fenstern und Läden, Wandspiegel und andere luxuriöse Verzierungen,

2) Fensterbänke, Blumenbreter, Vorhangbreter oder Stangen mit den Beschlägen, Gardineneisen, Spiegelhaken und dergleichen,

3) Doppelthüren, Doppelfenster und Jalousieen,

4) Wandschränke, Schüsselbreter, Lagerhölzer, Fleischklötze und dergleichen,

5) Kochmaschinen, Bratröhren, Kessel, Darr- und Backöfen,

6) Glocken- und Hausthürenzüge, Laternen und sonstige bewegliche Geräthe und Vorrichtungen,

7) Hunde-, Tauben-, Gänse- und Hühner-Ställe.

Sind dergleichen Gegenstände von dem Nutznießer mit Genehmigung der Behörde auf seine Kosten hergestellt worden, so ist derselbe befugt, sie bei Beendi-

gung der Benutzungszeit so weit wieder wegzunehmen, als es ohne Beschädigung des Hauses geschehen kann und die in §. 6 enthaltenen Vorschriften nicht entgegenstehen.

§. 11.

Sollte es in irgend einem Falle zweifelhaft sein, ob die Kosten der Anschaffung eines Gegenstandes oder einer Reparatur aus einer herrschaftlichen Casse oder den Mitteln des Wohnungs-Inhabers zu bestreiten seien, so ist darüber Meine Entscheidung einzuholen, bei welcher es alsdann sein unabänderliches Bewenden behält.

§. 12.

Der Bewohner ist verpflichtet, diejenigen Reparaturen, von welchen er die Kosten selbst zu tragen hat, immer sogleich, sobald sich dieselben nöthig machen, herstellen zu lassen, von allen Schadhaftigkeiten aber, welche auf Kosten einer herrschaftlichen Casse zu repariren sind, schleunigst Anzeige zu machen, damit die Reparatur angeordnet werden kann, ehe der Schaden sich vergrößert.

§. 13.

Auch in dem Falle, wenn die Reparaturkosten aus einer herrschaftlichen Casse bezahlt werden, ist der Bewohner verbunden, über die Arbeiter gehörige Aufsicht zu führen, die Arbeitstage und die zur Reparatur verwendeten Materialien in ein Verzeichniß einzutragen, und hiernach die Kostenzettel der Handwerker zu attestiren.

§. 14.

Bei der Baubesichtigung, welche in jedem Jahre vorzunehmen ist, haben die Baubeamten die Dienstwohnungen in allen ihren Theilen zu untersuchen und dabei streng darauf zu sehen, daß die Bewohner ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen. Wenn dies von irgend einem Diener nicht geschieht, so ist der aufsichtsführenden Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 15.

Das gegenwärtige Regulativ findet auf die künftigen Inhaber herrschaftlicher Dienstwohnungen, mögen letztere bestallungsmäßig eingeräumt sein oder nicht,

unbeschränkt Anwendung, auf die Fürstlichen Diener, welchen jetzt bereits in herrschaftlichen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen sind, jedoch nur so weit, als diese Diener im einzelnen Falle nicht das rechtsgültige Bestehen für sie günstigerer Bestimmungen nachzuweisen vermögen.

Sondershausen, am 24. Januar 1843.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. K. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 8 des Sondersh. Reg.= und Int.=Bl., sowie für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 9 des Arnst. Reg.= und Int.=Bl.)

325.

Höchstes Rescript, betreffend die gerichtliche Bestätigung der Verträge, welche die Fürstl. Regierung in Sondershausen Namens des Landesfiscus über schriftsässige Grundstücke im unterherrschaftlichen Landestheile abschließt.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg=Sondershausen.

Wenn Sie Namens des Landesfiscus über schriftsässige Grundstücke im unterherrschaftlichen Landestheile Verträge abschließen, so können Sie nicht zugleich das Geschäft der gerichtlichen Bestätigung derselben besorgen.

Ich finde Mich deshalb bewogen, auf Veranlassung Ihres Berichts vom $^{3}/_{7}$. d. M. zu bestimmen, daß in solchen Fällen das Confirmationsrecht von dem vereinigten Landgerichte und Justizamte hier ausgeübt werden soll, und erwarte, daß Sie diese Bestimmung Sich zur Nachachtung dienen lassen und für Publication derselben sorgen werden.

Sondershausen, am 12. Februar 1843.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg.

An
die Fürstl. Regierung hier.

(Publicirt in Nr. 10. d. Sondersh. Reg.= u. Int.=Bl.)

326.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimrathscollegium, die zwischen den zum Zollvereine verbundenen Regierungen geschlossene Uebereinkunft über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie betreffend.

In Folge des bei Abschluß der Zollvereinsverträge niedergelegten Vorbehaltes einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente oder Privilegien ist von den bei der fünften General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten legitimirten Bevollmächtigten, auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen, für die Dauer des Zollvereins nachstehende Uebereinkunft verabredet und geschlossen, demnächst aber von sämmtlichen betheiligten allerhöchsten und höchsten Regierungen ratificirt worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den, im Art. I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden;

c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln, die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereins-Regierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheim gestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

2) das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode,

oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen, dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates, nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geliefert wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung eines Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, so wie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Wir bringen diese Uebereinkunft, höchstem Befehle gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Sondershausen, am 30. März 1843.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 13 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 14 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

327.

Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, betreffend die Bestimmungen über den Verschluß und die Verpackung von Briefen und Packeten mit Geld und Geldeswerth bei deren Beförderung mit der Thurn- und Taxisschen Post.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die über den Verschluß und die Verpackung von Briefen und Packeten mit Geld und Geldeswerth bei deren Beförderung mit der Post, bisher bestandenen Vorschriften nicht genügend erscheinen, so haben unser Durchlauchtigster gnädigster Fürst und Herr auf erfolgten Antrag der Fürstl. Thurn und Taxisschen Lehnspostbehörde uns zu ermächtigen geruhet, folgende mit gegenwärtiger Bekanntmachung in Kraft tretende und für die Posten in der diesseitigen Fürstlichen Oberherrschaft geltende Bestimmungen hierdurch zu ertheilen.

§. 1.

Briefe mit Geld und Geldeswerth (Briefe mit Quittungen über einen angegebenen Betrag ausgenommen) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und, nachdem das Geld in dem Briefe selbst gehörig angesiegelt ist, mit mehreren Siegeln (nach dem Königreiche Preußen mit fünf Siegeln) wohl verschlossen sein.

Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht über 5 Thlr. (10 Fl.) Silbergeld, und in Gold nicht über 10 Thlr. (20 Fl.) enthalten, und überhaupt das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Briefe nach dem Königreiche Sachsen, welche Einlagen von Metallgeld enthalten, dürfen das Gewicht von $8\frac{1}{2}$ Loth nicht übersteigen und müssen mittels Kreuz-Couvert und mit 3 in eine Diagonallinie zu stellenden, beide Couvertsklappen berührenden Siegeln verschlossen sein.

Nach den Niederlanden darf Geld in Briefen mit der Fahrpost nicht versendet werden, vielmehr muß jede Geldsendung nach diesem Lande, wenn dieselbe mit den Posten bewirkt werden soll, in Leinen oder Wachstuch verpackt sein.

§. 2.

Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln, Fässern oder Kisten fest zu verpacken.

Bis 100 Thlr. (200 Fl.) Silber oder 500 Thlr. (900 Fl.) Gold dürfen im Umfange der Sächsisch-Thüringischen Staaten in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier versandt werden. Den Staats- und öffentlichen Kassen-Beamten soll jedoch gestattet sein, Geldpackete bis zu 400 Thlr. (700 Fl.) Silber, insofern zu diesen Versendungen Courantmünzen verwendet werden, in mehrfach umgeschlagenem und fest umschnürtem Packpapier im Inlande mit der Post zu versenden.

Bei Versendungen in das entferntere Ausland und bei größeren Summen müssen die Packete von Leinen, Wachstuch oder Leder und gut umschnürt oder vernäht, und es muß die auswendige Naht versiegelt sein. Geldbeutel, welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das mit der Adresse übereinstimmende Siegel deutlich aufgedrückt sein. Dergleichen Sendungen dürfen nicht über 40 Pfund, nach dem Königreiche Preußen nicht über 30 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben, sie dürfen keine überstehenden Deckel haben, und die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können.

Die Geldfässer müssen gut gereift und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, das eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung der Schnur oder des Siegels nicht möglich ist; die Geldfässer müssen außerdem, wenn sie weiter als 20 Meilen mit dem Postwagen zu laufen haben, in Stroh und Leinwand emballirt und auf den Nähten versiegelt werden.

§. 3.

Dergleichen Sendungen dürfen übrigens in einem Stücke das Gewicht von 150 Pfund nicht übersteigen und es müssen die über 100 Pfund wiegenden Geld- und andern Kisten oder Fässer zur Erleichterung des Auf- und Abladens mit 2 Handhaben von starkem Seil ꝛc. versehen sein.

Nach dem Königreiche Preußen dürfen Geldfässer nicht über 120 Pfund, und nach dem Königreiche Hannover nicht über 100 Pfund schwer zur Beförderung angenommen werden.

§. 4.

Papiergeld (Kassenscheine ꝛc.) über 16 Loth schwer muß in Leinen oder Wachstuch verpackt und wohl versiegelt sein.

§. 5.

Alle Geldbriefe und Packete jeder Art (mit Ausnahme von Briefen mit Quittungen über einen angegebenen Betrag, sowie von Schriften-Packeten bis 16 Loth schwer), welche mit der Fahrpost versendet werden sollen, dürfen nicht mit Oblate, sondern müssen mit Siegellack verschlossen sein, auch muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein und darf kein Geldstück als Pettschaft verwendet werden.

Es wird erwartet, daß die vorstehenden, sowohl zur Sicherstellung des Publikums als der Postanstalt gegen Verluste und Reclamationen unumgänglichen Erfordernisse von den Betheiligten fortan um so mehr genau beachtet werden, als die Postbeamten angewiesen sind, Aufgaben, welche der vorschriftsmäßigen äußeren Beschaffenheit ermangeln würden, nicht zur Post anzunehmen.

Sondershausen, den 26. März 1843.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.

W. v. Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 14 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

328.

Höchstes Rescript, die Frist betreffend, innerhalb welcher die Kinder zur Taufe zu bringen sind.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Der Polizeiordnung vom Jahre 1650 zufolge sollen christliche Eltern bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf Thalern ihre Kinder längstens den dritten Tag nach deren Geburt zur Taufe bringen. Ich sehe Mich veranlaßt, diese Vorschrift zu erneuern, setze jedoch die Frist, innerhalb welcher die Taufe künftig erfolgen soll, hiermit auf sechs Wochen fest.

Sie haben diese Bestimmung zu publiciren und die treffenden Behörden zur Vollziehung derselben anzuweisen.

Sondershausen, am 18. März 1843.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg.

An
das Fürstl. Geheimeraths-Collegium, Abtheilung
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten hier.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 16. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 16 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

329.

Höchstes Rescript, betreffend die Versetzung der stimmführenden Assessoren bei den vereinigten Landgerichten und Justizämtern in Sondershausen und Arnstadt, so wie der Vorstände der beiden Steuerämter in die zweite Classe der für die Wittwen und Kinder herrschaftlicher Diener begründeten Pensionsanstalt.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich habe mit Rücksicht auf den Vorbehalt in §. 4 des Gesetzes vom 15. März 1841 beschlossen, die stimmführenden Assessoren bei den vereinigten Landge-

richten und Justizämtern hier und in Arnstadt der zweiten Classe der für die Wittwen und Kinder der herrschaftlichen Diener begründeten Pensionsanstalt zuzutheilen, und in dieselbe Classe auch die Vorstände der beiden Steuerämter zu versetzen, da diese letzteren Beamten mit den ebenfalls in der zweiten Classe der Anstalt locirten Vorständen der Rentämter in gleichen Verhältnissen stehen.

Ich beauftrage Sie, wegen Publication dieser Bestimmung, die übrigens auf den derzeitigen Vorstand des hiesigen Steueramtes keine Anwendung finden kann, weil derselbe bereits in anderer Eigenschaft einer höheren Classe der pensionsberechtigten Diener angehört, das Weitere zu verfügen, ingleichen dafür sorgen zu lassen, daß in Gemäßheit Meines Beschlusses auch für die verflossene Zeit, — in Beziehung auf die Landgerichtsassessoren jedoch erst von dem Zeitpunkte ab, wo die vereinigten Landgerichte und Justizämter in Wirksamkeit getreten sind, — die zur Casse der Pensionsanstalt zu entrichtenden höheren Beiträge eingezogen werden, und gebe Ihnen dabei zugleich als meine Willensmeinung zu erkennen, daß unter allen Umständen keine weiteren Veränderungen in der Classification der an der Versorgungsanstalt theilnehmenden Diener Statt finden sollen.

Sondershausen, am 21. April 1843.

An
das Fürstl. Geheimeraths-
Collegium hier.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg.

330.

Bekanntmachung des Fürstlichen Geheimeraths-Collegium, betreffend die Erneuerung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits hinsichtlich der steuerlichen Verhältnisse Herzogl. Braunschweigischer Gebietstheile getroffenen Uebereinkunft und des Vertrags vom 1. Nov. 1837.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Mai v. J. (Gesetzsammlung Nr. 303 pag. 66) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zwischen den Zollvereinsstaaten und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits, hinsichtlich der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Gebietstheile unterm 16. Dezember 1841

getroffene Uebereinkunft, ingleichen der unterm 17. Dezember 1841 zwischen denselben Staaten mit einigen Abänderungen und Ergänzungen erneuerte Vertrag vom 1. November 1837 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, bis zum Ende des laufenden Jahres prolongirt worden sind.

Sondershausen, den 21. April 1843.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 21 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 21 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

331.

Fürstl. Geheimeraths-Collegium macht auf die gesetzlichen Bestimmungen wegen Einreichung der Bittschriften rc. bei der competenten Behörde aufmerksam.

Schon früher, namentlich in der höchsten Verordnung vom 9. April 1836, ist aus wohlgemeinter Absicht den Unterthanen zu erkennen gegeben worden, daß es ihren Anliegen und Wünschen in den meisten Fällen nicht förderlich, sondern vielmehr nur mit Zeitverlust und anderen Nachtheilen für sie verbunden sein kann, wenn sie mit Uebergehung der zunächst zuständigen Behörden ihre Anträge unmittelbar an den Durchlauchtigsten Fürsten oder Höchstdessen Geheimeraths-Collegium richten, indem alsdann gewöhnlich erst Notizen über die einschlagenden Umstände bei den treffenden Behörden eingezogen oder diesen auch oft, namentlich in Rechtssachen und anderen ihnen ausdrücklich zur Erledigung in erster Instanz überwiesenen Angelegenheiten, die Eingaben zu pflichtmäßiger Bescheidung der Antragsteller zugefertigt werden müssen. Von dieser fortwährenden Ueberzeugung und von dem Wunsche geleitet, die Anliegen der Unterthanen auf möglichst kurzem Wege ihrem Ziele zuzuführen, haben Se. Durchlaucht der Fürst unterm 16. September 1840 eine höchste Verordnung erlassen

(Arnstädter Regierungsblatt vom Jahre 1840 Nr. 39 und Gesetzsammlung von demselben Jahre Nr. 180 pag. 51),

durch welche die Befugniß der Fürstlichen Oberbehörden, in gewissen minderwichtigen Gnadensachen, in welchen den Landescollegien die Entscheidung nicht zusteht,

die an die höchste Behörde gerichteten Bittschriften bei den ersteren eingereicht und von ihnen mit Bericht weiter befördert werden sollen.

Dessenungeachtet gehen neuerer Zeit wieder sehr häufig Bittschriften und Vorstellungen, die hiernach bei den Fürstlichen Regierungen, dem Fürstlichen Kammer- und Forstcollegium oder anderen Landesbehörden einzureichen wären, unmittelbar bei dem Durchlauchtigsten Fürsten oder dem Geheimeraths-Collegium ein, und wir sehen uns deshalb veranlaßt, sämmtliche Unterthanen, insbesondere diejenigen Personen, welche von Andern mit der schriftlichen Abfassung ihrer Anträge beauftragt werden, auf jene höchsten Verordnungen wiederholt hinzuweisen, damit die denselben zum Grunde liegende wohlwollende Intention, den Bittstellern ohne Verzögerung zur Erledigung ihrer Anliegen zu verhelfen, nicht vereitelt, zugleich aber auch dem Durchlauchtigsten Landesherrn und dem Geheimerathscollegium jede vergebliche Behelligung erspart werden möge.

Sondershausen, den 21. Mai 1843.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. von Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 21 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 21 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

332.

Höchstes Rescript, die Erläuterung der Gesetze vom 31. Juli 1840 über die Strafbefugnisse des Cammer- und Forstdepartements in Gehren und des Forststrafgerichts in Arnstadt betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Um Zweifel zu erledigen, welche durch die in den beiden Gesetzen vom 31. Julius 1840 über die Strafbefugnisse des Kammer- und Forstdepartements zu Gehren und des hiesigen Forststrafgerichts gegebenen Vorschriften im Zusammenhalte mit §. 5. Abschn. V. des Gesetzes vom 19. April 1841 veranlaßt werden können, bestimme Ich, daß diese Behörden in Forst- und Jagdstrafsachen zu erkennen haben sollen, wenn sich die auszusprechende Strafe nicht über fünf Thaler

an Geld im 14 Thalerfuße oder funfzehntägiges Gefängniß, oder zwanzigtägige Arbeitsstrafe beläuft, und beauftrage Sie bei Remission der mit Berichte vom 6./13. d. M. Mir vorgelegten Akten, diese erläuternde Bestimmung zu publiciren.

Arnstadt, am 20. Mai 1843.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürstl. Cammer- und Forst-Collegium
zu Sondershausen.

W. von Kauffberg.

(Publicirt durch Fürstl. Cammer- und Forstcollegium in Sondershausen in Nr. 24. des Sonderh. Reg- und Int.-Bl. und in Nr. 25 des Arnst. Reg- und Int.-Bl.)

333.

Bekanntmachung der F. Regierung in Arnstadt, die Erneuerung der Verordnung vom 12. Juni 1838 insbesondere die Einreichung vollständiger Risse über Neubauten betr.

In der neuern Zeit ist es häufig vorgekommen, daß die Risse, welche bei den betreffenden Unterbehörden bei vorhabenden Neubauten eingereicht worden sind, den gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht entsprochen und Anlaß gegeben haben, die Erlaubniß zur Ausführung des Baues vorzuenthalten und so den Bauherrn in Verfolgung seines Planes zu stören.

Wir bringen daher die Verordnung vom 12. Juni 1838, und insbesondere den §. 2. derselben:

„Die Zeichnung darf nicht blos einen Grundriß, sondern muß auch einen Aufriß, den Durchschnitt und die Balkenlage vollständig enthalten, und, wenn andere Gebäude in der Nähe sind, von einem Situationsplane begleitet sein,"

hiermit in Erinnerung und machen darauf aufmerksam, daß kein Riß, der nicht genau nach derselben eingerichtet ist, zur Revision angenommen, vielmehr jedesmal zurückgegeben werden wird.

Arnstadt, am 2. Juni 1843.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 23 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

334.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, die Herabsetzung der Abgabe von Tänzen bei Hochzeiten und Kindtaufen betr.

Wir sind höhern Orts ermächtigt worden, die Abgabe von einem Thaler, welche nach §. 4. der Verordnung vom 28. October 1842 bei Veranstaltung von Tänzen bei Hochzeiten und Kindtaufen zu erlegen ist, auf zehn Silbergroschen herabzusetzen, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Sondershausen, den 3. Juni 1843.

Fürstl. Schwarzb. Regierung,
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 23. des Sondersh. Reg- und Int.-Bl.

335.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegium, die Verlegung der bisherigen Uebergangsstelle zu Gräfenthal nach Probstzella betr.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember 1841 (S. 9. und 10. der vorjährigen Gesetzsammlung) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß mit dem 1. k. M. die bisherige Uebergangsstelle zu Gräfenthal nach Probstzella verlegt, die von Ludwigsstadt unmittelbar nach Gräfenthal führende Straße aber mit jenem Zeitpunkte für den Uebergangsverkehr geschlossen werden wird.

Sondershausen, am 6. Juni 1843.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium,
W. v. Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 24. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

336.

Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium, die erfolgte Vereinigung der Hauptstempelcasse mit der Landschaftscasse und den Stempeldebit betr.

Serenissimus haben nicht nur die zeitherige Hauptstempelkasse mit der Landschaftskasse zu vereinigen, sondern auch gleichzeitig die besondern Stempelgeldrezepturen aufzuheben und den von diesen bisher besorgten Absatz des Stempelpapiers in dem unterherrschaftlichen Landestheile dem hiesigen Fürstlichen Steueramte, mit Beibehaltung der Debitstelle in Greußen, für den oberherrschaftlichen Landestheil hingegen dem Fürstlichen Steueramte in Arnstadt, mit einer Debitstelle in Gehren, zu übertragen geruhet und wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Sondershausen, am 1. Juli 1843.

Fürstl. Schwarzb. Steuercollegium.

G. F. C. Shop.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 27. des Sondersh. Reg.= und Intell.=Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 28. des Arnst. Reg.= und Int.=Bl.)

337.

Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, betr. die Zurückweisung im Voraus quittirter Rechnungen über Arbeiten oder Lieferungen für die Herrschaft.

Viele Personen, welche für die Herrschaft arbeiten oder liefern, haben die Gewohnheit, ihre Rechnungen quittirt zu übergeben. Dadurch können leicht Irrungen entstehen, und wir werden es daher für die Folge nicht dulden, daß eine zur Bezahlung aus unsern Kassen bestimmte Rechnung früher quittirt werde, als bis die Zahlung wirklich erfolgt. Wir machen darauf nicht allein das betheiligte Publikum aufmerksam, sondern weisen auch alle Unterbehörden und Beamten unsers Ressorts, denen Rechnungen zur Prüfung oder Bestätigung übergeben werden, hiermit an, jede im Voraus quittirte Rechnung zurückzuweisen.

Sondershausen, am 8. Juli 1843.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.

W. F. Rapp.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 28. des Sondersh. Reg.= und Intell.=Blattes und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 28 des Arnst. Reg.= und Int.=Bl.)

338.

Fürstl. Medizinalcollegium zu Sondershausen veröffentlicht mehrere die bestehende Arzneitaxe theilweise abändernde Bestimmungen für die Fürstl. Unterherrschaft.

So wie in neuerer Zeit die Preise mehrerer Droguen sich verändert haben, eben so haben auch die Preise verschiedener Arzneimittel gleichmäßiger Abänderung unterworfen werden müssen.

Die deshalb getroffenen, die bestehende Arzneitaxe theilweise abändernden Bestimmungen enthält das hiernach beigefügte Verzeichniß, und es sollen dieselben in dem hiesigen unterherrschaftlichen Landestheile vom 1. August d. J. an bis auf desfallsige anderweite Verfügung zur Richtschnur dienen.

Zur Nachricht und bezugsweise Nachachtung wird dieses hierdurch veröffentlicht.

Sondershausen, den 20. Juli 1843.

Fürstl. Schwarzb. Medizinal-Collegium.

G. F. C. Chop.

(Abgedruckt in Nr. 29 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.

A. B. C.	Gewicht.	Sgr	Pf.	E.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Acidum succinicum crud. .	1 Drach.	3	6	Cariophylli	1 Unze	2	6
depurat.	—	5	—	subt. puly. . .	—	3	6
Aloë lucida	1 Unze	1	10	Castoreum Sibiricum . . .	1 Scrup.	42	2
gr. modo pulv.	—	2	4	subt. pulv.	1 Grun	3	6
subt. pulv.. .	—	2	8	Cerat. Cetacei album . . .	1 Unze	5	2
Ambra grisea	1 Scrup.	11	8	Cetaceum	—	3	6
Amigdalae amarae	1 Unze	1	8	Chiniodinum	1 Drach.	1	10
excorticat.	—	1	10	Chinium	1 Scrup.	11	8
dulces	—	1	10	muriaticum . . .	—	10	2
excorticat.	—	2	—	phosphoricum . .	—	10	—
Aqua amigdalar. amarar. .	—	2	6	sulphuricum . . .	—	6	10
Opii	—	3	2	Coccionella subt. pulv. . .	1 Drach.	1	6
Balsamum Nucistae . . .	—	5	6	Colocynthis	1 Unze	3	10
Tolutanum . .	1 Drach.	—	6	Cortex Chinae regius cont. .	—	6	—
Boletus Laricis	1 Unze	1	6	gr. mod. pulv.	—	6	6
concisus . . .	—	1	10	subt. pulv. . .	—	7	6
praep.	1 Unze	2	10	Crocus	1 Drach.	7	8
				subt. pulv. . . .	—	9	—
Cadmium sulphuricum . .	1 Drach.	4	2	Elaeosaccharum Chamom. .	—	2	—
Camphora	1 Unze	6	10	Elemi	1 Unze	7	4
trita	1 Drach.	1	—	Elixir proprietat. Paracelsi .	—	7	4
Cantharides	1 Unze	4	4	Empl. Cantharid. ordin. . .	—	4	—
gr. modo pulv.	—	5	8	de Galbano crocat .	—	8	4
subt. pulv. . .	—	6	4	oxycroceum	—	9	4

F. G. H. I. K. L. M. O.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Extract. Chin. regiae	1 Drach.	3	10
frig. parat.	—	9	4
Opii	—	5	8
Ratanhae venale	—	—	10
Senegae	—	3	—
Flores Chamom. Romani	1 Unze	1	10
conc.	—	2	2
vulgares	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Rhoeados	—	2	2
concisi	—	2	6
Rosar. rubr. conc.	—	7	—
Gutti	—	6	4
gr. mod. pulv.	—	7	10
subt. pulv.	1 Drach.	1	2
Herba Menth. crisp.	1 Unze	1	6
conc.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4
piperit.	—	1	6
conc.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4
Origani Cret. conc.	—	4	6
Salviae	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Indigo	—	10	—
subt. pulv.	—	13	—
Kali muriat. oxygen. depur.	1 Drach.	1	—
Lactucarium Anglic.	1 Scrup.	3	—
Gallic.	—	1	—
Lycopodium	1 Unze	2	10
Mel album	—	2	—
Moschus	1 Gran	5	10
Oleum Amygdal.	1 Unze	5	8
frig. express.	—	6	10
* amarar. aeth.	1 Scrup.	8	6
Bergamottae	1 Drach.	1	10
camphorat.	1 Unze	2	8
*Chamom. citrat.	1 Scrup.	15	8

R. S. T. U.	Gewicht.	Sgr	Pf.
Oleum *Chamom. simplex	1 Scrup.	29	10
terebinth.	1 Drach.	5	8
*Crotonis	1 Scrup.	1	8
laurinum	1 Unze	2	8
Macidis	1 Drach.	4	6
Menth. crisp.	1 Scrup.	4	8
Neroli	—	9	—
Nucistae	1 Unze	3	8
Petroselini	1 Scrup.	2	2
*Rosarum	—	12	2
Succini crud.	1 Unze	1	8
rectificat	—	3	8
Tanaceti	1 Drach.	4	—
Opium subt. pulv.	—	2	10
Radix Seponar. rubr. conc.	1 Unze	1	6
Senegae	—	4	4
conc.	—	4	10
subt. pulv.	—	5	10
Sal thermar. Carolin.	—	8	—
siccum	1 Drach.	1	6
Scammon. Halepense	—	3	8
subt. pulv.	—	4	8
Semen Anisi stellat.	1 Unze	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Paeoniae	—	2	6
Petroselini	—	1	6
Psyllii	—	1	8
Syrupus Croci	—	3	—
Tinctura Castorei Sibirici	1 Drach.	20	6
aether.	—	20	10
Chiniodini	—	—	6
(Aus einem Theil Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)			
Colocynthid.	1 Unze	5	—
Moschi	1 Drach.	8	2
Opii crocata	1 Unze	9	2
simplex	—	5	2
Tinctura Rosarum acida	1 Unze	1	4
Tragacantha	—	5	2
subt. pulv.	—	7	—
Unguentum Cantharid.	—	8	8
Elemi	—	3	8

339.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, betreffend eine nachträgliche Bestimmung zu §. 7. des Regulativs vom 1. October 1834 wegen der Lager von ausländischem Wein.

Es ist für nöthig befunden worden, nachträglich zu §. 7. des Regulatives vom 1. October 1834 wegen der Lager von ausländischem Wein die Bestimmung zu treffen, daß der Zollrabat von 20 Prozent auf den aus französischen Häfen über Hamburg, Bremen oder Rotterdam zu beziehenden Wein den Weingroßhändlern von jetzt ab, bei vorausgesetzter Erfüllung der sonstigen in jenem Regulative vorgeschriebenen Bedingungen, nur dann zugestanden werden soll, wenn

1) der Empfänger des Weins das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungshafen ausgestellten und von dem dortigen Consul eines der Vereinsstaaten beglaubigten Connoissements innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang desselben der Zoll- oder Steuerbehörde seines Wohnortes zum Visiren oder Abstempeln vorgelegt,

2) das Connoissement ausdrücklich auf denjenigen inländischen Weinhändler lautet, welcher dasselbe behufs der Rabatt-Erlangung zu produziren hat, und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, feuilette, barrique, tierçon etc.), als auch der in Litres ausgedrückte Maasinhalt angegeben ist, und

3) rücksichtlich des von Bordeaux und Cette zu beziehenden Weines die Gebinde, welche vor der Verladung in Bordeaux und resp. Cette am Spunde und Zapfen von Seiten des zur Beglaubigung des Connoissements zugezogenen Consuls zu versiegeln sind, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen.

Nach diesen zusätzlichen Bestimmungen ist von Jetzt ab der Anspruch auf Zollrabatt von ausländischem Wein mit zu beurtheilen.

Sondershausen, den 26. Mai 1843.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. v. Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 31. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

340.

Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium, den Debit des Viehsalzes betreffend.

Unser Durchlauchtigster Fürst und Herr haben zur Abwendung des Mangels an Viehsalz gnädigst zu beschließen geruht, daß bis auf weitere Bestimmung Kochsalz, welches zuvor mit Ingredienzen, die dessen Gebrauch als solches unmöglich machen, vermischt worden, an die Viehbesitzer in hiesiger Fürstlicher Unterherrschaft (Oberherrschaft) nach vorher bescheinigter Bedarfsanmeldung zu dem Preise von Fünf Thaler pro Tonne auf der Saline in Frankenhausen verabreicht werden soll. Die Mischung wird in gleicher Art, wie in der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, und zwar auf der Saline in Frankenhausen vorgenommen werden. Den Viehsalzbedarf haben die Viehbesitzer bei dem Steueramte hier (in Arnstadt) durch Atteste der Ortsbehörden zu bescheinigen und anzumelden.

Den genannten Steuerämtern steht jedoch die Befugniß zu, für ein Stück Großvieh 8 Pfund und für ein Stück Kleinvieh 1 Pfund Viehsalz auf den Zeitraum von 1 Jahr zu bewilligen, und muß die Erlaubniß zur Abholung größerer Quantitäten bei der unterzeichneten Behörde eingeholt werden. (Während es als Regel gilt, daß das Viehsalz nach zuvor geschehener Anmeldung von den Betheiligten auf ihre Kosten von der Saline in Frankenhausen abgeholt werden muß, so haben unser Durchlauchtigster Fürst und Herr gnädigst zu bestimmen geruht, daß für die ärmern Landwirthe in hiesiger Oberherrschaft das Fürstliche Steueramt in Arnstadt Viehsalz vorräthig halten und an dieselben in kleineren Quantitäten gegen Erlegung des Regiepreises und Erstattung der Transportkosten abgeben soll. Unter die ärmern Landwirthe sind aber diejenigen zu rechnen, welche jährlich nur 35 — 70 Pfund Salz für ihr Vieh gebrauchen. Dieser Verbrauch ist jedoch ebenfalls durch Angabe des Viehstandes und durch Atteste der Ortsbehörden nachzuweisen. Jene geringen Salzquantitäten werden aber nur in den angegebenen Mengen von 35 und 70 Pfund von dem Fürstlichen Steueramte in Arnstadt debitirt werden.)

Höchstem Befehle zufolge bringen wir dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 10. August 1843.

Fürstl. Schwarzb. Steuercollegium.

G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 33 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft mit dem enclavirten Zusatze in Nr. 34 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

341.

Verordnung der Fürstl. Cammer über das Abwiegen der nach Josephshütte bei Rottleberode abzufahrenden Eisensteine, und das Zurückwiegen der leeren Fuhrwerke.

Wir haben dem Besitzer des Hüttenwerks zu Josephshütte bei Rottleberode, dem Herrn Hüttenmeister Bennighauß zu Thale, Concession ertheilt, in der Unterherrschaft des hiesigen Fürstenthums Eisensteine zusammen lesen zu lassen, und ihm dabei zur Bedingung gemacht, bei den Fuhren und übrigen Arbeiten hiesige Unterthanen so viel, als möglich, zu beschäftigen. Um eine Controle über die von diesen Eisensteinen an uns zu leistenden Abgaben herzustellen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß jede Ladung solcher Eisensteine vor der Ausfuhr aus den hiesigen Landen auf hiesiger Herrschaftlicher Brückenwaage abgewogen werde, wobei das Fuhrwerk, auf welchem sich die Ladung befindet, zugleich mit gewogen, später aber zurückgewogen wird.

Es wird daher hiermit den Fuhrleuten in der Unterherrschaft bei Zehn Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt, dergleichen Eisensteine außerhalb Landes zu fahren, ohne daß die Abwiegung der Ladung auf hiesiger herrschaftlicher Brückenwaage erfolgt ist, und zugleich wird ihnen bei einer Strafe von Einem Thaler zur Pflicht gemacht, das Fuhrwerk, mit welchem sie die Ladung transportirt haben, spätestens Acht Tage nach geschehener Abwiegung der Ladung ebenfalls auf hiesiger herrschaftlicher Brückenwaage zurückwiegen zu lassen.

Diejenigen Fuhrleute, welche sich wiederholt Contraventionen gegen diese unsere Anordnungen zu Schulden kommen lassen, werden außerdem auch nicht wieder zu solchen Fuhren gedungen werden.

Nach erfolgter Abwiegung der Eisensteine wird den Fuhrleuten vom Fürstlichen Rentamte allhier ein Begleitschein unentgeldlich ertheilt, welchen sie den Polizei-Officianten auf Verlangen jedesmal vorzuzeigen haben.

Sondershausen, den 12. August 1843.

Fürstl. Schwarzb. Cammer.

W. F. Rapp.

Veröffentlicht in Nr. 33 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

342.

Höchste Verordnung, die hinsichtlich der durch das Patent vom 24. September 1841 wegen Auseinandersetzung des Staats- und Kammergutes getroffenen Bestimmungen der Landschaftscasse bewilligten Erleichterungen betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg rc.

haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich der durch Unser Patent vom 24. September 1841 wegen Auseinandersetzung des Staats- und Cammergutes getroffenen Bestimmungen der Landschaftskasse noch mehrere bedeutende Erleichterungen in Gnaden zu bewilligen. — Wir bringen Unsere zu dem Ende gefaßten Beschlüsse, welche Wir den getreuen Ständen bei der heute erfolgten Eröffnung des ersten Landtages bereits kund gethan haben, nunmehr auch zur Kenntniß Unserer sämmtlichen Unterthanen, indem Wir verordnen, wie folgt:

§. 1.

Da ein großer Theil der Geschäfte Unseres Geheimerathscollegiums auch der oberen Leitung des gesammten Cammerhaushaltes gewidmet ist, so soll von Unserer Cammercasse zu den nach §. 2 des Patents vom 24. September 1841 aus der Landschaftskasse zu zahlenden Besoldungen der stimmberechtigten Mitglieder dieser Behörde, — mit alleiniger Ausnahme des zur Bearbeitung der Kirchen- und Schulsachen bestimmten, also ausschließlich in Landes-Angelegenheiten beschäftigten Mitgliedes, — vom 1. Januar 1844 ab stets die Hälfte des Betrages beigesteuert, ferner auch zu den Büreau-Kosten Unserer Geheimen Canzlei ein jährlicher Beitrag von Einhundert Thalern von demselben Zeitpunkte ab geleistet werden.

Wenn Mitglieder anderer Behörden gleichzeitig im Geheimeraths-Collegium Sitz und Stimme haben, so ist der hierdurch bedingte Gehaltszuschuß bei Mitgliedern Unserer Cammer aus der Landschaftskasse allein, — bei Mitgliedern von Landesbehörden aber aus der Landschaftskasse und Cammerkasse zu gleichen Antheilen zu zahlen. — Uebrigens sind nach demselben Verhältnisse, wie die Besoldungen, jederzeit auch die etwanigen Ruhestandsgehalte, welche Mitgliedern des Geheimerathscollegiums bei ihrer Dienstentlassung ausgesetzt werden, unter die betheiligten Kassen zu repartiren. —

§. 2.

Das jährliche Aequivalent von Neunzehntausend Thalern, dessen Entrichtung zur Cammerkasse in §. 2. des Patents vom 24. September 1841 der Landschaftskasse auferlegt ist, bildet zum Betrage von 11,000 Thlr. eine Entschädigung für die nach §. 1. des gedachten Patentes dem Lande abgetretenen Tranksteuern und Revenüen vom Handels-, Fabrik- und Gewerbswesen, während die übrigen 8,000 Thlr. als ein mäßiger Ersatz für die durch den Anschluß des Fürstenthums an den deutschen Zollverein Unserem Hausvermögen entzogenen Einkünfte und Steuerfreiheiten in Anrechnung gebracht worden sind. —

Wir haben Uns aus landesväterlichem Wohlwollen entschlossen, auf diesen letzteren Ersatz für immer zu verzichten, und Wir ermäßigen demnach jenes Aequivalent von Neunzehntausend Thalern, vom 1. Januar 1842 an gerechnet, auf Eilftausend Thaler jährlich. —

§. 3.

Dagegen verbleibt es nach wie vor bei der Entschädigungssumme, welche die Landschaftskasse unter dem Namen der Weimarischen Receßgelder in Folge früherer Staatsverträge für abgetretene Domanialgrundstücke und Gefälle alljährlich an die Cammerkasse zu zahlen hat; jedoch ermäßigen Wir den Betrag dieser Entschädigungssumme, welche nach jetzigem Münzfuße bisher auf 3083 Thlr. 10 Sgr. jährlich sich belaufen hat, vom 1. Januar 1844 ab auf Dreitausend Thaler jährlich.

§. 4.

Dem Landesfiskus soll gestattet sein, sowohl die nach §. 2. dieser Verordnung an Unsere Cammerkasse zu entrichtende jährliche Abfindung von 11,000 Thlr., als die nach §. 3. zu zahlenden Weimarischen Receßgelder, zu jeder beliebigen Zeit ganz oder theilweise nach dem Maaßstabe eines vier- und einhalbprozentigen Zinsfußes, also gegen Erlegung des zwei und zwanzig und ein halbfachen Betrages, abzulösen. —

§. 5.

Von denjenigen gewerblichen Privilegien, deren Einkünfte die Landschaftskasse gegenwärtig bezieht, sollen derselben vom 1. Januar 1844 ab auch die in

§. 3. des Patentes vom 24. September 1841 der Cammerkasse noch vorbehaltenen Erneuerungsgebühren, nicht aber die davon aufkommenden Laudemialgelder, überwiesen sein. —

§. 6.

Wir verzichten in Gnaden auf alle und jede Entschädigung für die nach §. 6. des gedachten Patentes dem Landesfiskus abgetretenen Chausseen und machen demselben das ganze dafür geforderte Capital sammt allen davon rückständigen Zinsen zum Geschenk. —

§. 7.

Uebrigens verbleibt es bei Unserem Patente vom 24. September 1841 — soweit durch diese für Uns und Unsere Nachfolger verbindliche Erklärung nichts daran geändert worden ist — überall und für ewige Zeiten. —

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel. —

Sondershausen, den 7. September 1843.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. K. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 37. des Sondersh. Reg.- und Intell.-Blattes und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 37 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

343.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegium, betr. eine nachträgliche Vereinbarung mit dem Herzogl. Sächsischen Landes-Ministerium zu Meiningen in Bezug auf die Uebereinkunft vom 17. November 1840 wegen Erläuterung und Ergänzung der Convention hinsichtlich gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen.

Mit höchster Genehmigung ist zwischen dem unterzeichneten Geheimeraths-Collegium und dem Herzoglich Sächsischen Landesministerium zu Meiningen in

Bezug auf die Uebereinkunft vom 17. November 1840 (Gesetzsammlung von 1840 S. 70 — 73), die Erläuterung und Ergänzung der bestehenden Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen betreffend, nachträglich die Vereinbarung getroffen worden, daß die Bestimmung, nach welcher

> unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene, Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

rücksichtlich unehelicher, in vorstehende Kategorie gehörender, Kinder zunächst nur bezüglich der Mutter gelten, auf den Vater solcher Kinder aber, nach Analogie der Vorschriften in §. 6. der Convention, ausnahmsweise nur dann Anwendung finden soll, wenn die Mutter derselben nicht mehr am Leben ist und die Kinder sich bei dem Vater befinden.

Indem wir diese nachträgliche Vereinbarung hierdurch öffentlich bekannt machen, erwarten wir, daß sich die Behörden und Unterthanen genau nach derselben richten werden.

Sondershausen am 22. September 1843.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

W. v. Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 39. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 40 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

344.

Höchste Verordnung über die Folgen der Beweisinterlocute.

Wir **Günther Friedrich Carl** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg 2c.

Im §. 63 des Gesetzes vom 20. Februar 1834 über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses ist bestimmt,

5*

daß selbst dann, wenn der Beweissatz Thatsachen enthält, aus deren Unvollständigkeit oder Irrelevanz das Endurtheil mit logischer oder rechtlicher Nothwendigkeit nicht abzuleiten ist, das desfallsige Interlocut rechtskräftig und zur Bedingung der künftigen Endentscheidung werden könne.

Bei dieser Bestimmung soll es nun zwar sein Bewenden behalten, Wir finden Uns jedoch bewogen, außerdem über die Folgen der Beweisinterlocute in den Beziehungen, in welchen bisher, wie Wir in Erfahrung gebracht, bei den Gerichten verschiedene Ansichten geherrscht haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

Wenn in einer Klagschrift mehrere auf einem und demselben faktischen Entstehungsgrunde nicht beruhende Prinzipalforderungen enthalten sind, so soll diejenige, für welche im Interlocute auch nicht einmal ein irrelevanter Beweissatz vorgeschrieben worden ist, als zur besondern An- und Ausführung verwiesen gelten, wogegen die auf selbstständigen thatsächlichen Voraussetzungen beruhende Nebenforderung, welche im Beweisinterlocute gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden, für aberkannt zu betrachten ist. Es soll ferner, wenn dem vollständigen und materiell richtigen Beweissatze irrelevante Thatsachen beigefügt sind, der Beweis der letzteren nicht erforderlich sein und endlich in dem Falle, wo hinsichtlich einer und derselben Forderung der Beweis mehrerer relevanter Thatsachen cumulativisch auferlegt ist, der Beweis einer einzigen dieser Thatsachen dann genügen, wenn dieselbe an sich die Forderung vollständig begründet.

Wir befehlen Unserm Geheimeraths-Collegium, diese Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß der Behörden und Unterthanen zu bringen.

Sondershausen, am 16. October 1843.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. von Kauffberg. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 42. des Sondersh. Reg- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 42. des Arnst. Reg- und Int.-Bl.)

345.

Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium, den Debit des Gewerbesalzes an die Seifensieder in der Fürstl. Oberherrschaft betreffend.

Höchster Anordnung zufolge soll von jetzt ab das an die oberherrschaftlichen Seifensieder zu einem ermäßigten Preise zeither abgelassene sogenannte Gewerbesalz nicht mehr durch die Bedürfenden von der Saline zu Frankenhausen unmittelbar, auf vorher vom Fürstlichen Steueramte zu Arnstadt empfangene Bezugsanweisung abgeholt, sondern bei den beiden Fürstlichen Salzniederlagen zu Arnstadt und zu Gehren, und zwar nach vorher geschehener Anmeldung und Feststellung der Jahresbedarfsmengen, die Tonne, einschließlich der Transport- und Magazinirungskosten, zu dem Preise von fünf Thaler fünfzehn Silbergroschen debitirt werden.

Indem wir dies zur Kenntniß der genannten Gewerbtreibenden hierdurch bringen, bemerken wir zugleich, daß die nähern Bestimmungen, nach welchen bei Anmeldungen und Feststellung der Jahresbedarfsmengen von jetzt ab verfahren und was hinsichtlich deren Verwendung beobachtet werden soll, in einem von uns entworfenen, dem Fürstlichen Steueramte zu Arnstadt zugefertigten Regulative, von welchem jeder Seifensieder-Innung in Fürstlicher Oberherrschaft eine Abschrift mitgetheilt werden wird, zusammengestellt sind.

Sondershausen, den 11. October 1843.

Fürstl. Schwarzb. Steuercollegium.

G. F. C. Chop.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 43. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

346.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, das untersagte Arbeiten der Gesellen ohne Anweisung eines zünftigen Meisters und die Erneuerung mehrerer Bestimmungen der Feuerordnung betr.

Die Verordnungen vom 10. April 1823 und vom 14. April 1839 bestimmen, daß kein Geselle ohne Anweisung eines zünftigen Meisters Arbeiten übernehme und vollführe. Auf einen Antrag der hiesigen Maurerinnung bringen wir

sowohl diese unter Androhung einer Strafe von 5 Thlr., oder achttägigem Gefängnisse für jeden Zuwiderhandlungsfall, als auch die Vorschriften hiermit in Erinnerung, die in den §§. 1 — 9, 12 — 13 und 15 — 16 der Feuer-Ordnung über die Einrichtung der Wohngebäude, namentlich feuerfester Schornsteine u. s. w. für Hausbesitzer, Maurer, Zimmerleute und Ziegeldecker enthalten sind.

Sondershausen, den 21. October 1843.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 43. des Sondersh. Reg- und Int.-Bl.)

347.

Bekanntmachung des Fürstl. Kammer- und Forstcollegium, die Verabfolgung von Feuerhölzern auf Credit an oberherrschaftliche Gewerken betr.

In §. 20 der Holz-Taxe für die herrschaftlichen Forsten der Oberherrschaft vom 1. Mai 1841 ist bestimmt worden, daß an die inländischen Gewerken Bloch-, Kohl- und Fabrikfeuerhölzer nur dann auf Credit verabfolgt werden sollen, wenn dieselben zuvor durch gerichtlich bestellte Hypothek eine dem doppelten Werthsbetrage der zu empfangenden Hölzer gleichkommende Sicherheit geleistet haben. Um indessen den Gewerken eine Erleichterung in dieser Hinsicht zu verschaffen, ist diese Bestimmung mit höchster Genehmigung dahin abgeändert worden, daß für die Folge dann schon Credit verwilligt werden soll, wenn

1) nach vorgängiger eigener Prüfung durch das Fürstliche Kammer- und Forstdepartement die Taxe der zu verpfändenden Grundstücke dem wahren Werthe derselben entsprechend gefunden wird;
2) die an diesen Grundstücken konstituirte Hypothek den einundeinhalbfachen Werthsbetrag der zu überweisenden Hölzer erreicht, und
3) die zu jeder Zeit noch vorhandenen Bloche, Bretter, Kohlhölzer und Kohlen so lange ebenfalls verpfändet bleiben, bis die gewirkte Holzgelderschuld vollständig getilgt ist.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß als äußerster Termin hierfür der jedesmal nächstfolgende erste Au-

gust festgesetzt ist, und daß, wenn bis dahin die schuldige Summe nicht vollständig abgetragen worden ist, für das laufende neue Jahr dann Hölzer weder auf Credit, noch zu dem Taxpreise an die Restanten verabreicht werden können.

Sondershausen, den 16. November 1843.

Fürstl. Schwarzb. Kammer- und Forst-Collegium.

W. v. Kauffberg. A. v. Wolffersdorff.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 47. des Arnstädt. Reg.- und Intell.-Blattes.)

348.

Fürstl. Regierung in Arnstadt macht auf einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. November 1837, das Vormundschaftswesen betreffend, aufmerksam.

In der höchsten Verordnung vom 1. November 1837, (Gesetzsammlung Nr. 42) ist den obervormundschaftlichen Behörden anempfohlen worden, sich von den persönlichen Verhältnissen der ihrer Aufsicht unterworfenen Pflegbefohlenen in genauer Kenntniß zu erhalten. Dieses Gesetz ist aber seither entweder gar nicht oder nicht nach seinem ganzen Umfange in Anwendung gebracht worden und wir fordern daher sämmtliche Unterbehörden hierdurch auf, nicht nur bei der Bestellung der Vormünder auf dasselbe Rücksicht zu nehmen, sondern auch sorgfältig darüber zu wachen, daß letztere zu der im §. 8. bestimmten Zeit entweder schriftlich oder mündlich die vorgeschriebene Auskunft über Aufenthalt, Verpflegung, Erziehung und Ausbildung ihrer Mündel ertheilen und bezugsweise die erforderlichen Atteste beibringen. In einer besondern Rubrik der bei uns einzureichenden Vormundschaftstabellen ist anzugeben, daß dieser Pflicht gehörig entsprochen worden ist.

Arnstadt, am 13. Dezember 1843.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 50 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

349.

Uebereinkunft zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Gouvernement und der Königl. Preußischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege.

Ministerial-Erklärung.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Gouvernement hat unter ständischer Zustimmung mit der Königlich Preußischen Regierung folgende Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechts-Sachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Contumacialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 29 bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede

der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Widerklage.

Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, so wie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3 sich modifizirt.

Artikel 7.

Provokationsklagen.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des

Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen spezielle Gerichtsstände konkurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Artikel 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Artikel 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Artikel 13.

Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb drei Jahren nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es in den Preußischen Staaten, nicht aber im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, den Gerichtsstand des Vaters und wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts beurtheilt.

Artikel 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 15.

Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Artikel 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Ge-

richten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Artikel 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Pächters im Staate begründen.

Artikel 18.

Ausnahmsweise können jedoch:

1) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,

2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprozessen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, ingleichen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wegen kontrahirter Schulden,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Artikel 19.

Allgemeines Konkursgericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gant-Gericht) anerkannt; hat Jemand nach Artikel 9., 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßcurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs- und Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes an die Konkursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von demselben Gerichte zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus

demselben ein Specialkonkurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptkonkursmasse abgeliefert.

4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Specialkonkurses erfolgen.

Artikel 21.

In so weit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt und verlangt.

Auch diejenigen der im Artikel 20. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Artikel 33.); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Gesetze.

Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 22.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache

betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Artikel 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Artikel 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder wenn er
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört, oder
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 25.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Artikel 26.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;

2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1. und 2.) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist. — Endlich können

3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1., 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande anstellen wollen. Nicht minder steht jedem Miterben zu, die Klage auf Theilung der zum Nachlaß gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande der letzteren (Artikel 22) anzubringen.

Artikel 27.

Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf die eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern, und verliert daher durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Artikel 28.

Gerichtsstand des Kontrakts.

Der Gerichtsstand des Kontrakts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontrakts geklagt werden kann, findet nur dann seine

Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Artikel 29.

Die Klausel in einem Wechselbriefe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Artikel 30.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 31.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen solchen anhängigen Prozeß einmischt, sie sei principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung, oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 32.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu been-

digen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet anerkannt.

2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 33.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind. Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Contumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Bei der Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen der kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Offizianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein

solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem speziellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denunzianten-Antheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Uebrigens behält es wegen der Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen bei der bestehenden Uebereinkunft vom 16. Juli 1822 sein Bewenden.

Artikel 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtels, sowohl an der Person, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung, der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 45., zu ersetzen.

Artikel 37.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht

verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell vom 11. Mai 1833.

Artikel 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 39.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 40.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er

die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 41.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 42.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Artikel 43.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil= u. Kriminalsachen.

Artikel 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß= und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staats nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind,

sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen, können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833 geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des Schwarzburg-Sondershausen'schen Prozeßgerichts das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gericht einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

Uebrigens verbleibt es wegen Einziehung der Gebühren der Sachwalter bei der im Jahre 1838 getroffenen Vereinbarung.

Artikel 45.

In allen Civil- und Criminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staats die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Kopialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Artikel 46.

Den von einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte vorher zu bewirkenden Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 47.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeit verbunden sein, so wird

es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 48.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußischen Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Artikel 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre, vom 1. Januar k. J. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.—

Hierüber ist Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'scher Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Dienstsiegel der unterzeichneten Behörde versehen worden.

Sondershausen, am 5. Dezember 1843.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

(L. S.) W. v. Kauffberg.

(Vorstehende Erklärung ist, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. November 1843 ausgewechselt worden, mittels Bekanntmachung vom 12. December 1843 durch das Fürstl. Geheimerathscollegium in Nr. 50. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und in Nr. 51. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.)

350.

Höchste Verordnung über Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1825, soweit es die Actenversendung in Rechtsstreitigkeiten des Fiscus betrifft.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg 2c.

Mehrfache Rücksichten stellen es als zweckmäßig dar, das Gesetz vom 15. Dezember 1825, soweit es die Aktenversendung in Rechtsstreitigkeiten des Fiscus betrifft, in einigen Beziehungen abzuändern. Wir verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1.

In allen bürgerlichen Rechtssachen, in welchen eine landesherrliche Verwaltungsbehörde Parthei ist, sollen künftig die Akten zum Spruche in zweiter Instanz nicht Amtswegen versendet, sondern ohne Unterschied der Fälle, wenn nicht von einer oder von beiden Partheien auf Aktenversendung angetragen worden ist, dem Landes-Justizkollegium zur Ertheilung des Erkenntnisses vorgelegt werden.

§. 2.

Die inländischen unteren Gerichtsbehörden haben in solchen vor ihnen anhängigen Civilprozessen ebenfalls nicht nur, wenn beide streitende Theile sich ihrer Entscheidung unterwerfen, stets selbst zu erkennen, sondern auch außerdem der Regel nach:

1) wenn es sich lediglich um einen Contumazialbescheid, oder
2) um die Zulässigkeit eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse, oder
3) um erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen einer von dem Advokaten begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtwidrigkeit handelt,
4) wenn nach den Vorschriften im §. 40. ffl. des Gesetzes vom 20. Febr. 1834 die Vernehmlassungsschrift oder die Replik nicht zum Repliciren oder bezugsweise Dupliciren, sondern nur zur Nachricht dem Gegentheile zuzufertigen ist,

5) bei Konkursen und
6) wenn eine Rechtssache Gegenstand des Streites ist, die nach den bestehenden Verordnungen zu den geringfügigen gehört.

In allen übrigen Fällen haben sie in derselben Weise, wie bisher, die Akten Amtswegen zu versenden.

§. 3.

Tragen bei Prozessen der landesherrlichen Verwaltungsbehörden in einem Falle, in welchem die Akten nach §. 1. und 2. nicht Amtswegen zu versenden sind, beide Theile oder auch nur einer derselben auf ausländische Entscheidung an, so ist dem Antrage jedesmal Statt zu geben, ohne daß die Erlegung eines Gebührenvorschusses gefordert werden darf, und es findet demnach die in §. 333. des Gesetzes vom 20. Februar 1834 enthaltene Vorschrift in Prozessen landesherrlicher Verwaltungsbehörden keine Anwendung. Auch soll es hierbei hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Bezahlung der durch Einholung des ausländischen Urthels erwachsenen Kosten, der Transport- und Urthelsgebühren, völlig gleichgelten, ob die Aktenversendung auf einseitigen oder übereinstimmenden Antrag der Partheien erfolgt ist.

§. 4.

Ohne daß von einer Parthei auf Aktenversendung angetragen wird, ist weder das Landesjustizkollegium, noch in den im §. 2. speziell bezeichneten Fällen eine untere Gerichtsbehörde befugt, die Entscheidung einem ausländischen Richter zu überlassen; jedoch dürfen Erkenntnisse über Ungehorsam und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 2. nr. 1. und nr. 3.) nach dem Ermessen des inländischen Richters zu dem auswärts einzuholenden Rechtsspruche über die Hauptsache mit ausgesetzt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft, und es haben sich alle Behörden und Unterthanen genau nach derselben zu richten.

Sondershausen, am 12. Dezember 1843.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

(L. S.)

W. von Kauffberg. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 51. des Sondersh. Reg- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 51. des Arnst. Reg- und Int.-Bl.)

351.

Uebereinkunft zwischen der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung und dem Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit.

Ministerial-Erklärung.

Die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausen'sche Staatsregierung ist unter landständischer Zustimmung mit dem Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Artikel 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Artikel 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standes-

herrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen, zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Artikel 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Konvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Artikel 6.

Gegenwärtige, im Namen der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Staats-Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Sondershausen, am 7. Oktober 1843.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

(L. S.) W. von Kauffberg.

(Vorstehende Erklärung ist, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Vororts der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. November 1843 zu Wien durch beiderseitige Bevollmächtigte ausgewechselt worden, durch Fürstl. Geheimerathscollegium mittels Bekanntmachung vom 12. Dezember 1843 in Nr. 51. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und in Nr. 51. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.)

352.

Höchste Verordnung, daß uneheliche Kinder den Geburtsnamen ihrer Mutter führen sollen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

finden Uns bewogen, auf Antrag der getreuen Landstände und nach Vernehmung des Gutachtens Unseres Geheimeraths-Collegiums zu verordnen:

daß uneheliche Kinder ohne Unterschied, wenn sie nicht durch besondere Rechtshandlung, durch Legitimation oder Adoption, die Familienrechte ehelicher Kinder erlangt haben, stets den Geburtsnamen ihrer Mutter führen sollen.

Wir beauftragen Unser Geheimeraths-Collegium mit der Publication dieser Verordnung und weisen dasselbe zugleich an, dafür zu sorgen, daß hiernach die Pfarrämter hinsichtlich der Einzeichnung unehelicher Kinder in die Kirchenbücher mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

Sondershausen, am 6. Dezember 1843.

Günther Friedrich Carl,

(L. S.) F. z. S. S.

W. von Kauffberg. K. Pietzker. v. Ebart.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 52. des Sondersh. Reg.- und Intell.-Blattes und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 52. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

353.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Arnstadt, betreffend die Erhebung einer Kommunalabgabe von dem außerhalb Landes gebrauten Biere, welches in die Stadt Arnstadt eingeführt wird.

Zur Aufhülfe des Gewerbszweigs der Bierbrauerei in hiesiger Stadt ist vom Durchlauchtigsten, gnädigst regierenden Fürsten und Herrn die Bestimmung getroffen worden, daß neben dem Fortbestehen des Verbots der Einführung inländischen Bieres in die Stadt Arnstadt von dem außerhalb Landes gebrauten Biere, welches in die hiesige Stadt eingeführt wird, eine Kommunalabgabe von neun Silbergroschen für die Ohm von 120 Quart Preuß. erhoben werden und zur Herabsetzung der Abgaben dienen soll, welche die hiesige Brauerschaft zur städtischen Kasse zu entrichten hat.

Es soll nämlich der Ertrag der neuen Steuer zu einem Viertheil der Stadtkasse und zu drei Viertheilen der hiesigen Brauerschaft zufließen und der letzteren überlassen bleiben, unter Abtretung der hiernach ihr zufließenden Einnahme mit der städtischen Behörde wegen Verminderung der städtischen Abgaben vom Biere eine Uebereinkunft zu treffen. Wir sind ermächtigt worden, die Publika-

tion dieser höchsten Bestimmung zu bewirken und in Bezug auf Ausführung derselben das weiter Nöthige zu verfügen. Nachdem wir auch die gutachtliche Ansicht der hiesigen städtischen Behörde deshalb vernommen haben, verordnen wir daher hiermit Folgendes:

1) Die gedachte Abgabe ist sogleich, beim Einbringen des außerhalb Landes gebrauten Bieres in hiesige Stadt nach Maßgabe der eingebracht werdenden Quantität unmittelbar von dem Einbringenden an die Thorschreiber zu entrichten, welche eine Bescheinigung darüber auszustellen haben.

2) Diese Bescheinigung ist von dem Inhaber an den Empfänger des Bieres allhier bei Vermeidung einer Geldbuße von 15 Sgr., von letzterem aber wiederum bei gleicher Strafe spätestens binnen 24 Stunden nach der bewirkten Einbringung des Bieres und erfolgter Ausstellung der Bescheinigung an den von dem hiesigen Stadtrath hierzu bestellten Gastwirth Herrn Lämmerhirt allhier abzugeben.

3) Da bei Einführung kleinerer Quantitäten von fremdem Biere und bei Berechnung und Entrichtung der bestimmten Kommunalabgabe davon es nicht vermieden werden kann, daß Bruchpfennige vorkommen, so wird bestimmt, daß Bruchpfennige von ½ und darüber als ganze Pfennige, dagegen dergleichen unter ½ gar nicht zu rechnen und zu erheben sind.

4) Defraudationen dieser Abgabe werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thaler, neben welcher der defraudirte Abgabebetrag noch zu entrichten ist, geahndet.

Die städtische Behörde hat über jede Art des Zuwiderhandelns in erster Instanz zu erkennen.

5) Dem hiesigen Stadtrathe bleibt überlassen, sofort die Thorschreiber ꝛc. mit geeigneter weiterer Instruktion zu versehen und alle ihm nothwendig erscheinenden Kontrolemaßregeln anzuordnen, auch für weitere Bekanntwerdung dieser Verordnung durch Anschlagung derselben an öffentlichen Orten und den Thorschreiberwohnungen selbst zu Jedermanns Nachachtung zu sorgen.

6) Diese Verordnung tritt mit dem ersten Januar des kommenden Jahres in Kraft.

Arnstadt, am 25. Dezember 1843.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 52 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.).

354.

Höchstes Regulativ über die anderweite Organisation der Kommunalverwaltung in den Stadtflecken Gehren, Breitenbach und Langewiesen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die bisherige Einrichtung und Verwaltung des Gemeinwesens in den Stadtflecken Breitenbach, Gehren und Langewiesen ist in mehrfacher Beziehung den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen, und um demselben eine bessere Gestaltung zu geben, sehen Wir Uns bewogen, unter Aufhebung des abhängigen Verhältnisses, in welchem die Municipalbehörden dieser Orte zu dem Fürstlichen Justizamte in Gehren bisher gestanden haben, nachstehende provisorische Bestimmungen zu treffen:

1) Die Stadträthe zu Breitenbach, Gehren und Langewiesen fungiren lediglich in der Eigenschaft von Verwaltungsbehörden und sind als solche unmittelbar der Fürstl. Regierung in Arnstadt untergeordnet.

2) Das Personal dieser Behörden wird nach Anleitung der Verordnung vom 27. März 1838 durch absolute Stimmenmehrheit von den Bürgervorstehern erwählt und resp. zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag gebracht.

3) Auf die zu wählenden und resp. in Vorschlag zu bringenden Subjecte finden die Vorschriften Anwendung, welche in den nachfolgenden §§. der provisorischen Ordnung für die Stadt Arnstadt enthalten sind, als:

§. 38.

Die erwählten und resp. in Vorschlag gebrachten Personen müssen die zur Bekleidung der ihnen zu übertragenden Aemter erforderlichen Kenntnisse haben.

§. 39.

Ueberdies müssen die Bürgermeister, der Kämmerer und der Stadtkassirer diejenigen Eigenschaften haben, welche bei einem Bürgervorsteher vorausgesetzt werden. Jedoch ist es nicht nöthig, daß sie das vorgeschriebene

Vermögen oder Einkommen haben, wenn sie nur im Stande sind, die mit ihren Stellen verknüpften Kautionen zu leisten.

4) Wo die Stellen eines Bürgermeisters und Stadtschreibers gegenwärtig vereinigt sind, bleiben sie bis auf Weiteres kombinirt. Aber hier sowohl, als bei einer Statt findenden Trennung haben die Inhaber beider Stellen sich der Besorgung von Advokaturgeschäften für und gegen Bürger ihres Ortes, sowie ohne besondere Erlaubniß der Uebernahme von Vormundschaften und anderen öffentlichen Aemtern zu enthalten.

5) Insofern und insoweit es noch nicht geschehen ist, sollen die Gehalte, welche Rathsmitglieder zu beziehen haben, in der Art fixirt werden, wie in nachstehenden §§. der Arnstädter Stadtordnung bestimmt worden ist:

§. 46.

Ihr werdet Euch den Betrag der Besoldungen, welche gegenwärtig die mehrgedachten städtischen Beamten beziehen, im Einzelnen und nach einem zehnjährigen billigen Durchschnitte der bisher genossenen Einkünfte und Befreiungen genau berechnen und soweit es möglich ist, bescheinigen lassen.

§. 47.

Diese Berechnungen sind Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns vor, die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Festsetzung erfolgen soll. Finden Wir die Gehalte zu hoch oder zu niedrig, so werden Wir, nachdem Wir Euer Gutachten eingeholt und die Bürgervorsteher gehört haben werden, dort schon eine angemessene Erhöhung, hier künftig eine entsprechende Herabsetzung nach Befinden der Umstände bewilligen.

§. 48.

Es versteht sich jedoch, daß keinem der gegenwärtig auf Lebenszeit angestellten Beamten durch die Fixirung sein bisher bezogenes Diensteinkommen verkürzt werden darf.

§. 49.

Die bisher von den zu fixirenden Personen in entweder regelmäßig wiederkehrenden oder nach Zeit und Größe wechselnden Summen — gleichviel

aus welchen Quellen — bezogenen Einkünfte fallen der städtischen Kasse, von dem zu bestimmenden Zeitpunkte ab, anheim. Zum Besten derselben werden auch von dieser Zeit an die ihnen bisher verabreichten Naturalien, die ihnen verstattete Benutzung von Gemeindegrundstücken und die von ihnen genossenen Befreiungen verrechnet.

6) Diejenigen, deren Gehalte festgestellt sind, dürfen neben denselben keinerlei Art von Emolumenten, unter welchem Vorwande oder Namen es auch sei, für sich erheben oder annehmen, und haben auch auf Ersatz von Copialgebühren keinen Anspruch zu machen.

7) Zu den Gegenständen des Geschäftsbereichs der Stadträthe gehört: I. die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Lokalstiftungen.

8) In Bezug auf die Mitwirkung, welche hierbei den Bürgervorstehern oder Vierleuten zusteht, treten die in der Arnstädter Stadtordnung ertheilten Vorschriften in Kraft, als:

§. 21.

Den Bürgervorstehern stehen alle die Rechte zu, welche aus dem Gesichtspunkte ihres Zweckes folgen. S. §. 4. und 5. der geb. Stadtordnung.

§. 22.

Die Bürgervorsteher müssen in allen den Fällen befragt und es muß durchgängig da ihre Zustimmung eingeholt werden, wo dies schon vorher rücksichtlich der bisherigen Vierleute der Fall war.

§. 23.

Namentlich darf überdies künftig ohne ihre Einwilligung kein städtisches Grundstück verpfändet, veräußert oder angekauft werden, weder eine Verpachtung eines Gegenstandes, der einen jährlichen Ertrag von Dreißig Thalern übersteigt, abgeschlossen, noch ein anderer Vertrag oder ein sonstiges Unternehmen von gleicher Bedeutsamkeit eingegangen, zu keiner Reparatur, deren Anschlag jene Summe übersteigt, geschritten, keine Schuld aufgenommen, keine neue städtische Abgabe eingeführt und vertheilt, und ebenso wenig irgend eine der bestehenden städtischen Abgaben erhöht oder nach einem andern Maßstabe umgelegt, keine neue städtische Beamtenstelle gebildet

und ausgestattet, der mit einer der schon vorhandenen Stellen verbundene Gehalt nicht erhöht, kein Erlaß und ebenso keine Streichung einer Einnahme über fünf Thaler bewilligt und endlich keine wesentliche Veränderung der städtischen Verfassung oder Verwaltung, insofern dieselbe nicht von Uns ausgeht, eingeführt werden.

§. 24.

Alle vor oder von dem Stadtrath geführten Rechnungen, welche sich auf das Commun- oder Kämmerei-Vermögen beziehen, sind ebenso wie die städtischen Kontributions-, Hospital- und Kirchenrechnungen den Bürgervorstehern zur Prüfung, Monirung und Genehmigung vollständig vorzulegen. Hiervon sind allein die Sportelrechnungen ausgenommen.

§. 26.

Die zur Fassung ihrer Beschlüsse erforderlichen Nachrichten, Akten, Rechnungen und Belege wird ihnen der Stadtrath bereitwillig mittheilen.

§. 27.

Es steht ihnen frei, Vorschläge, Bitten und Beschwerden, welche sich jedoch auf das städtische Gemeinwesen beschränken müssen, mit geziemender Bescheidenheit bei den zuständigen Behörden mündlich oder schriftlich vorzutragen.

§. 29.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle Vorsteher resp. deren Ersatzmänner vorbeschieden werden, wenigstens zwei Drittheile von ihnen aber müssen erschienen sein und abgestimmt haben. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 30.

Bei Stimmengleichheit geht die Ansicht vor, welcher der Stadtrath beitritt. Betrifft jedoch der Gegenstand der Abstimmung mittelbar oder unmittelbar das persönliche Interesse des ganzen Stadtrathes oder auch nur Einzelner von seinen Mitgliedern, so habt Ihr (Fürstl. Regierung) über die Differenz zu entscheiden.

§. 31.

Glaubt der Stadtrath, daß Unsere Fürstl. Gerechtsame, ge= oder verbietende Gesetze oder wohlerworbene Rechte Dritter dem Beschlusse der Bürgervorsteher entschieden entgegenstehen und gelingt es ihm nicht, ihre und seine Ansichten auszugleichen, so hat er seine Bedenken mit Entwickelung der Gründe Für und Wider bei der nach Verschiedenheit der zur Zeit bestehenden Ressortverhältnisse zuständigen höheren Behörde vorzutragen. Diese wird, insofern es sich nicht etwa um eine auf den Rechtsweg zu verweisende Justizsache handelt, entweder selbst die endliche Erledigung herbeiführen oder dieselbe, bei wichtigen Fällen, Uns und Unserm Oberaufsichtsrechte überlassen.

§. 33.

Wir erwarten von ihnen (den Bürgervorstehern), daß sie den Anstand, die Ruhe und die Besonnenheit in ihren Verhandlungen ebenso wenig, als die Achtung und den schuldigen Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten verletzen, daß sie die Gränzen ihrer auf das städtische Gemeinwesen beschränkten Befugnisse nicht überschreiten und sich so Unserer Hoffnungen, wie des Vertrauens ihrer Mitbürger durchaus würdig bezeugen werden.

§. 34.

Die Vorsteher haften der Bürgerschaft für den ihr etwa dadurch zugefügten Nachtheil, daß sie sich der Abstimmung ohne Grund entzogen, die Beschlußfassung oder die Beschlüsse vereitelt oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung gemischt haben. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie durch dieselben vorsätzlich ge= oder verbietende Gesetze verletzt oder wenn sie gegen besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

9) Die Verwaltung städtischer Kassen soll, wo es noch nicht geschehen und sobald es irgend thunlich ist, besonderen Administratoren anvertraut werden, welche die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, hinreichende Kaution zu bestellen vermögen und nicht zu dem im folgenden §. erwähnten Aufsichtspersonale gehören.

10) Der Stadtrath autorisirt die Belege, fügt den Erinnerungen, welche die Bürgervorsteher gegen die abgelegten Rechnungen gestellt haben, die seinigen

bei und sendet die Verhandlungen zur Vornahme einer Superrevision an die vorgesetzte Fürstl. Regierung ein.

11) Im gebührt auch die Abhörung und Justifikation der Rechnungen, die Bewerkstelligung von Kassenstürzen, sowie die Sicherstellung wahrgenommener Kassendefekte und hat sich derselbe in den ersten beiden Beziehungen nach den von Unserer Regierung zu Arnstadt erlassenen, im Anhange unter A. und B. beigefügten Regulativen zu richten.

12) Die Stadträthe haben II. das Recht und die Pflicht, sowohl auf vorgängige besondere Veranlassung, als auch ohne eine solche in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unmittelbar an die Fürstl. Regierung über Angelegenheiten zu berichten, welche in den Kreis des Oberaufsichtsrechtes dieser Behörde gehören.

13) Zur Einsendung ihrer Berichte, Akten oder anderer Gegenstände dürfen sie sich in den Fällen, wo zeither durch Vermittelung des Fürstl. Justizamtes die Beförderung geschah, bis auf Weiteres des Amtsboten bedienen.

14) Dem Amtsboten kann jedoch weder das Abholen der Expedienda, noch ohne ausdrückliche Zustimmung des Fürstl. Justizamtes die Verrichtung expresser Wege von den Stadträthen zugemuthet werden.

15) Die Einsendung der Offizialsachen geschieht unter portofreier Rubrik.

16) Die Stadträthe sind III. nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, in Privatrechtsstreitigkeiten der Bürger unter sich auf Anrufen eines Betheiligten Sühneversuche anzustellen, jedoch dürfen für die desfallsigen Verhandlungen weder Sporteln liquidirt werden, noch steht den Stadträthen die Befugniß zu, die vor Ihnen eingegangenen Vergleiche selbst in Vollzug zu setzen.

17) Von den Stadträthen wird IV. die niedere Polizei in Bezug auf städtische Güter und Personen nach allen ihren Zweigen ausgeübt.

18) Die gegen ihre polizeilichen Resultate eingelegten Berufungen gelangen unmittelbar an die Fürstl. Regierung zur Entscheidung.

19) Endlich ist ihnen V. die Ausübung der exekutiven Gewalt in der Maaße anvertraut, wie sie den übrigen unteren Verwaltungsbehörden zukommt.

20) Im Allgemeinen sind sie daher zur Anwendung aller derjenigen Voll-

ziehungsmittel berechtigt, die sie für zweckdienlich halten. Es dürfen jedoch ihre Zwangsverfügungen

a. abgesehen von Disciplinarstrafen, nicht in eigentliche zur gerichtlichen Kompetenz gehörige Strafen übergehen und

b. in der Regel die Gränzen ersetzbarer Nachtheile nicht überschreiten.

21) Die Arten der Exekution zur Beitreibung der unter ihrer Verwaltung stehenden Einkünfte sind exekutivisches Einlager und Realexekution, beide nach Maßgabe der Verordnung vom 9. November 1833.

22) Die Realexekution — Auspfändung und Verkauf beweglicher und unbeweglicher Güter — kann jedoch nur durch das zuständige Gericht, welches deshalb zu requiriren ist, vollstreckt werden.

Wir behalten Uns vor, den Stadträthen nach Befinden der Umstände die Besorgung noch anderer, mit ihrer Stellung vereinbarlicher Geschäfte zu übertragen, und weisen die Fürstl. Regierung zu Arnstadt an, dieses provisorische Regulativ, welches mit dem Tage seiner Publikation in Kraft treten soll, alsbald zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Unterthanen zu bringen, dann aber für dessen Vollziehung und Aufrechthaltung zu sorgen.

Sondershausen, am 9. Dezember 1843.

Günther Friedrich Carl,

(L. S.) F. z. S. S.

W. von Kauffberg. Pietzker. von Ebart.

(Veröffentlicht durch Fürstl. Regierung in Arnstadt in Nr. 52. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. und zwar mit dem Bemerken, daß die unter 11. erwähnten Anhänge — ein Regulativ vom 15. Dezbr. 1838 wegen Einrichtung der Gemeinderechnungen und ein desgleichen vom 5. August 1843 über das Verfahren bei Cassenstürzen — den Betheiligten auf anderem Wege bekannt geworden sind.)

355.

Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, die dem Stadt-Magistrate daselbst wieder überwiesene Verwaltung der städtischen Polizei rc. betreffend.

Serenissimus haben mittelst höchsten Rescriptes vom 5. Dezember d. J. zu bestimmen gnädigst geruht, daß mit dem ersten Januar 1844 die Verwaltung der

hiesigen städtischen Polizei, welche bisher einer Fürstl. Polizeicommission übertragen gewesen ist, wieder auf den hiesigen Magistrat übergehen soll, und daß die Geschäfte, welche erstrer Behörde über die Grenze der stadträthlichen Befugnisse hinaus obgelegen haben, von jenem Zeitpunkte ab wieder von uns übernommen werden. Indem wir dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, eröffnen wir demselben gleichzeitig, daß bis dahin, wo der Stadtrath eine Verlegung an einen andern Ort bekannt gemacht haben wird, das städtische Polizeibureau in dem bisherigen Locale verbleibt, ingleichen daß bis auf Weiteres der Vorstand des hiesigen Stadtrathes instructionsmäßig als mit der städtischen Polizeiverwaltung betraut anzusehen ist und also insoweit an die Stelle der Fürstl. Polizeicommission tritt, als diese nicht Geschäfte besorgte, welche als Ausflüsse der höheren Polizei früher zu unsrer Competenz gehörten und auf uns zurückgehen. Dergleichen künftig wieder zu unserer Competenz zu rechnende Befugnisse sind,

1) die Ausstellung der Wanderpässe und die Ertheilung der Erlaubniß, Künste oder fremde Thiere zu zeigen und nicht absolut verbotene Spiele öffentlich zu veranstalten.

2) Wo es sich um Bestrafung der Führung unrichtiger Maße und Gewichte, der Uebertretung der Vorschriften des Sabbathsedicts, der Verstöße gegen die Mahl- und Schrotgelderverordnung, etwaiger Zolldefraudationen, der Verabreichung ungesunder Nahrungsmittel, der Quacksalbereien und der Theilnahme an Hazardspielen handelt, Untersuchung zu verhängen und zu erkennen.

In allen den unter Nr. 2. aufgeführten Fällen hat der Stadtrath nur das Recht des ersten Angriffes. Ihm liegt, sobald eines der daselbst gedachten Polizeivergehen zu seiner Kenntniß gekommen ist, ob, solches unter Berichtung über die näheren dabei concurrirenden Umstände bei uns anzuzeigen.

Sondershausen, den 29. December 1843.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
F. W. Leopold.

(Publicirt in Nr. 52. d. Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl.)

356.

Höchstes Rescript, die im Monat April vorzunehmenden Militairconscriptionen betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich habe auf Ihren Mir erstatteten Vortrag beschlossen, daß die Militair-Conscriptionen in Zukunft jedesmal im Monat April vorgenommen werden sollen, und beauftrage Sie, diese den §. 26. des Gesetzes vom 3. Mai 1837 abändernde Bestimmung zur Kenntniß der betheiligten Behörden und der Unterthanen zu bringen.

Sondershausen, am 15. Dezember 1843.

An
das Fürstl. Geheimerathscollegium hier.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. v. Kauffberg.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 2. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. p. 1844 und für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 2. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl. p. 1844.)

Inhalts-Verzeichniß

zu dem Jahrgange 1843 der Gesetzsammlung.

Nr.	Inhalt.	Datum der Gesetze, Verordnungen rc.	Seite.
322.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, das nach den bestehenden landesherrlichen Verordnungen untersagte Ablohnen der Handwerker und Tagelöhner am Morgen der Sonn- u. Festtage betreffend	Januar 10.	3.
323.	Höchstes Rescript, betreffend die Anwendung der auf Veranstaltung öffentlicher Tanzbelustigungen Bezug habenden Verordnungen auf Bälle, die von geschlossenen Gesellschaften an öffentlichen Orten gehalten werden	31.	3.
324.	Regulativ über die Verbindlichkeit der Beamten, welche in herrschaftlichen Gebäuden Dienstwohnungen inne haben, die an denselben vorfallenden Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und die Benutzung solcher Dienstwohnungen betreffend	24.	5.
325.	Höchstes Rescript, betreffend die gerichtliche Bestätigung der Verträge, welche die Fürstl. Regierung in Sondershausen Namens des Landesfiskus über schriftsässige Grundstücke im unterherrschaftlichen Landestheile abschließt . . .	Februar 12.	11.
326.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegium, die zwischen den zum Zollvereine verbundenen Regierungen geschlossene Uebereinkunft über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie betreffend	März 30.	12.
327.	Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, betreffend die Bestimmungen über den Verschluß und die Verpackung von Briefen und Packeten mit Geld und Geldeswerth bei deren Beförderung mit der Thurn- und Taxisschen Post	26.	15.

Nr.	Inhalt.	Datum der Gesetze, Verordnungen rc.	Seite.
328.	Höchstes Rescript, die Frist betreffend, innerhalb welcher die Kinder zur Taufe zu bringen sind	März 18.	18.
329.	Höchstes Rescript, betreffend die Versetzung der stimmführenden Assessoren bei den vereinigten Landgerichten und Justizämtern in Sondershausen und Arnstadt, so wie der Vorstände der beiden Steuerämter in die zweite Classe der für die Wittwen und Kinder herrschaftlicher Diener begründeten Pensionsanstalt	April 21.	18.
330.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegium, betreffend die Erneuerung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits hinsichtlich der steuerlichen Verhältnisse Herzogl. Braunschweigischer Gebietstheile getroffenen Uebereinkunft und des Vertrags vom 1. Nov. 1837	21.	19.
331.	Fürstl. Geheimeraths-Collegium macht auf die gesetzlichen Bestimmungen wegen Einreichung der Bittschriften rc. bei der competenten Behörde aufmerksam .	Mai 21.	20.
332.	Höchstes Rescript, die Erläuterung der Gesetze vom 31. Juli 1840 über die Strafbefugnisse des Cammer- und Forstdepartements in Sachen und des Forststrafgerichts in Arnstadt betr.	20.	21.
333.	Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung in Arnstadt, die Erneuerung der Verordnung vom 12. Juni 1838 insbesondere die Einreichung vollständiger Risse über Neubauten betr.	Juni 2.	22.
334.	Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung in Sondershausen, die Herabsetzung der Abgabe von Tänzen bei Hochzeiten und Kindtaufen betreffend . . .	3.	23.
335.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, die Verlegung der bisherigen Uebergangsstelle zu Gräfenthal nach Probstzella betreffend	6.	23.
336.	Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium, die erfolgte Vereinigung der Hauptstempelcasse mit der Landschaftscasse und den Stempeldebit betr.	Juli 1.	24.
337.	Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, betreffend die Zurückweisung im Voraus quittirter Rechnungen über Arbeiten oder Lieferungen für die Herrschaft	8.	24.
338.	Fürstl. Medicinalcollegium zu Sondershausen veröffentlicht mehrere die bestehende Arzneitaxe theilweise abändernde Bestimmungen für die Fürstl. Unterherrschaft	20.	25.
339.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, betreffend eine nachträgliche Bestimmung zu §. 7. des Regulativs vom 1. October 1834 wegen der Lager von ausländischem Wein	Mai 26.	27.
340.	Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium, den Debit des Viehsalzes betr.	10. August.	28.
341.	Verordnung der Fürstl. Cammer über das Abwiegen der nach Josephshütte bei Rottleberode abzufahrenden Eisensteine und das Zurückwiegen der leeren Fuhrwerke	12. „	29.
342.	Höchste Verordnung, die hinsichtlich der durch das Patent vom 24. September 1841 wegen Auseinandersetzung des Staats- und Cammerguts getroffenen Bestimmungen der Landschaftscasse bewilligten Erleichterungen betreffend .	Septemb. 7.	30.
343.	Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegium, betr. eine nachträgliche Vereinbarung mit dem Herzogl. Sächsischen Landes-Ministerium zu Meiningen in Bezug auf die Uebereinkunft vom 17. November 1840 wegen Erläuterung und Ergänzung der Convention hinsichtlich gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen	22.	32.
344.	Höchste Verordnung über die Folgen der Beweisinterlocute	16. Octob.	33.

Nr.	Inhalt.	Datum der Gesetze, Verordnungen.	Seite.
345.	Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium, den Debit des Gewerbesalzes an die Seifensieder in der Fürstl. Oberherrschaft betreffend	October 11.	35.
346.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, das untersagte Arbeiten der Gesellen ohne Anweisung eines zünftigen Meisters und die Erneuerung mehrerer Bestimmungen der Feuerordnung betr.	21.	35.
347.	Bekanntmachung des Fürstl. Kammer- und Forstcollegium, die Verabfolgung von Feuerhölzern auf Credit an oberherrschaftliche Gewerken betr. . . .	November 16.	36.
348.	Fürstl. Regierung in Arnstadt macht auf einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. November 1837, das Vormundschaftswesen betreffend, aufmerksam .	December 13.	37.
349.	Uebereinkunft zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Gouvernement und der Königl. Preußischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege.		
	Die Königl. Preußische Ministerialerklärung ist datirt vom	18. Novbr.	38.
	" Fürstl. Schwarzb. " " " "	5. Decbr.	
	Datum der Bekanntmachung	12. "	
350.	Höchste Verordnung über Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1825, soweit es die Actenversendung in Rechtsstreitigkeiten des Fiscus betrifft . .	December 12.	54.
351.	Uebereinkunft zwischen der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung und dem Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit.		
	Die diesseitige Ministerialerklärung ist datirt vom	7. Octbr.	56.
	Die Auswechselung hat zu Wien Statt gefunden am	13. Novbr.	
	Datum der Bekanntmachung	12. Decbr.	
352.	Höchste Verordnung, daß uneheliche Kinder den Geburtsnamen ihrer Mutter führen sollen	December 6.	57.
353.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Arnstadt, betreffend die Erhebung einer Kommunalabgabe von dem außerhalb Landes gebrauten Biere, welches in die Stadt Arnstadt eingeführt wird	25.	58.
354.	Höchstes Regulativ über die anderweite Organisation der Kommunalverwaltung in den Stadtflecken Gehren, Breitenbach und Langewiesen	9.	60.
355.	Bekanntmachung der Fürstl. Regierung in Sondershausen, die dem Stadt-Magistrate daselbst wieder überwiesene Verwaltung der städtischen Polizei ꝛc. betr.	29.	66.
356.	Höchstes Rescript, die im Monat April vorzunehmenden Militairconscriptionen betreffend	15.	68.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zu den Jahrgängen 1841, 1842 und 1843 der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

A.

Abendmahlsfeier, 1841. S. 50.
Abfertigungsstellen s. Uebergangsstraßen u. Uebergangsabgaben.
Abgabe vom fremden Biere s. Bier.
— von Tänzen bei Hochzeiten und Kindtaufen s. Tänze.
Abiturienten, deren Ansprüche auf Stipendien und andere Benefizien, 1841. S. 102.
Ablösung der von den Geistlichen und Schullehrern bezogenen jährlichen Gefälle und Ausleihung der desfallsigen Ablösungssumme, 1841. S. 5.
Ablohnen der Handwerker und Tagelöhner s. Sonn- und Festtage.
Abzugsgeld s. Freizügigkeit.
Accidenzien der Cammeral- u. Forstbeamten, 1842. S. 66.
Actenversendung in Rechtsstreitigkeiten des Fiscus, 1843. S. 54.
Advocaten, Beschränkung der Zahl derselben und ihre Stellung unter die specielle obere Aufsicht des Fürstl. Landesjustizcollegium, 1843. S. 39.
Anweisegeld s. Stacken- und Anweisegeld.
Anzeigegebühren der Chausseeaufseher, deren Wegfall, 1841. S. 171. S. auch Denunziantenantheil.
Arnstadt, Abgabe das. vom fremden Biere s. Bier.
— Biergläser s. Biergläser.
— Forststrafgericht, 1843. S. 21.
Artaria und Fontaine, deren Privilegium gegen Verfertigung ꝛc. von Nachbildungen eines Kupferstichs, 1842, S. 134.
Arzneitaxe, recipirte Königl. Preußische, 1841. S. 108 — 134.
—, deren Abänderung, 1842. S. 69. ingl. 1843. S. 25.
Assessoren, Versetzung der stimmführenden bei den vereinigten Landgerichten und Justizämtern zu Sondershausen und Arnstadt in die zweite Classe der Pensionsanstalt für die Wittwen und Kinder herrschaftlicher Diener, 1843. S. 18.
Aufgebot der jüdischen Brautpaare vor der Copulation, 1841. S. 104.
Aufkauf s. Felle und Wild- u. Rauchwerk.
Ausgewiesene u. Vaganten, die Erläuterung der Convention mit Preußen wegen Uebernahme derselben, 1841. S. 4.
—, die Erläuterung und Ergänzung der Convention mit Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme derselben, 1843. S. 32.
Ausgleichungsabgabe von in das Fürstenthum übergehenden Branntweine, deren Erhöhung, 1841. S. 105.
Ausländerin s. Ehe.
Auswanderung in einen fremden Welttheil soll vorher angezeigt werden, 1842. S. 72.

B.

Bayer, dessen ohne Erlaubniß seiner zuständigen Civilobrigkeit im Auslande eingegangene Ehe ist nichtig, 1841. S. 159. s. auch Ehe.
Bayern, Uebergangsstraßen aus und nach Bayern s. Uebergangsstraßen.
—, Wandern nach Frankreich s. Wandern.
Ball geschlossener Gesellschaften an öffentlichen Orten soll den bestehenden polizeilichen Verordnungen unterworfen sein, 1843, S. 4.
—, öffentlicher in den Städten der Fürstl. Unterherrschaft 1842. S. 88. s. auch Tanzlustbarkeiten und Tänze.
Baucondubteurs, deren Versetzung in die dritte Classe der Pensionsanstalt für die Wittwen und Kinder herrschaftlicher Diener, 1841, S. 162.

Baumaterialien, der Preise in den Steinbrüchen des Fürstl. Cammer- und Forstcollegium, 1841. S. 15.
Bauten s. Neubauten.
Beamte s. Dienstwohnungen u. Vormundschaft.
Beweisinterlocute, deren Folgen, 1843. S. 33.
Bier, von außerhalb Landes gebrauten ist bei der Einführung in die Stadt Arnstadt eine Communalabgabe zu entrichten, 1843. S. 58.
Biergläser, Führen zu kleiner in Arnstadt, 1841, S. 103.
Bittschriften, Bestimmungen wegen deren Einreichung, 1843. S. 20.
Branntwein s. Ausgleichungsabgabe und Maischsteuer.
Braunschweig, Vorschriften wegen der Waarencontrole, 1842. S. 5. s. auch Zoll- und Handelsverträge und Zollordnung.
Brauordnung s. Biergläser.
Breitenbach, Communalverwaltung, 1843. S. 60.
Bußtage, deren Beschränkung u. Feier, 1841. S. 23.
Butter s. Niederlande.

C.

Cammeral- u. Forstbeamte s. Accidenzien.
Cammergut, Auseinandersetzung des Staats- und Cammerguts, ingl. die dieserhalb gewährten Erleichterungen, s. Landesgrundgesetz.
Cammer- und Forstcassen s. Louisd'or und Münzen.
Cammer- und Forstcollegium, dessen Entscheidungen, s. Oberappellation.
Candidaten-Ordnung, 1841. S. 45.
Cassen, öffentliche, s. Münzen.
Catechisationen s. Gottesdienst.
Chaussee, Reglement für die auf der Südseite der Stadt Sondershausen, 1841. S. 172.
Chausseeaufseher s. Anzeigegebühren.
Chausseegeld, dessen Erhöhung auf die Strecke von Sondershausen nach Thalebra und Oberspier, 1841. S. 200.
Chausseegeldtarif für die Straße von Greußen bis zur Kirchengeler Höhe, 1842. S. 35.
— für die Hebestelle zu Marksußra, 1842. S. 72.
— für die Chausseestrecke von Gehren nach Möhrenbach, 1842. S. 76.
— für die Chausseestrecke von Greußen bis zur Oberspier'schen Holzecke, 1842. S. 79.
— dessen Abänderung an der Hebestelle in Greußen, 1842. S. 82.
Collecten s. Bußtage.
Communalabgabe vom fremden Biere s. Bier.
Communalverwaltung s. Gehren, Breitenbach und Langewiesen.
Communion s. Abendmahlsfeier.
Confirmation, gerichtliche, von Verträgen, welche die Fürstliche Regierung in Sondershausen Namens des Landesfiscus über schriftsässige Grundstücke abschließt, 1843. S. 11.
Conscriptionen s. Militair-Conscriptionen u. Militair-Conscriptionspflichtige.
Consistorien s. Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Consistorialtrauungen, 1841. S. 201.
Conventionsmünze s. Schwarzburgische Conventionsmünze und Münzen.
Copulation s. Aufgebot und Consistorialtrauungen.
Creditirung der Feuerhölzer s. Feuerhölzer.

D.

Deichsel, Sitzen auf derselben, s. Fuhrleute.
Denunciantenantheil, dessen Wegfall in Bezug auf Münzvergehen, s. Münzgesetze. S. auch Anzeigegebühren.
Deputatholz s. Stacken- und Anweisegeld.
Dienerwittwen s. Pensionsanstalt.
Dienstwohnungen, Regulativ über die Verbindlichkeit der Beamten, die in herrschaftlichen Gebäuden solche inne haben, die an denselben vorfallenden Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, sowie die Benutzung solcher Wohnungen betreffend, 1843. S. 5.
Dismembration zusammengehöriger Grundstücke, Anwendung des Gesetzes vom 17. Septbr. 1840 auf Gebäude, 1841. S. 158.
Dramatische Werke s. musikalische u. dramatische Werke.

E.

Eingaben, Angabe des Inhalts auf denselben, 1841. S. 49.
Eingangszoll von einigen Gegenständen, 1842. S. 132.
Eisensteine, Abwiegen der nach Josephshütte bei Rottleberode abzufahrenden, 1843. S. 29.
Ehe, im Auslande mit einer Ausländerin vollzogene, 1841, S. 158. S. auch Bayer.
Ehescheidungen, sollen den Ortspfarrern resp. den Superintendenten angezeigt werden, 1841. S. 257.

Entbindungen, Anzeige über zu früh erfolgte, 1841. S. 201.
Erzeugnisse, Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den thüringischen Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung innerer, 1841. S. 190.
Estaffetten-Taxe s. Extraposten.
Extraposten in der Fürstl. Oberherrschaft 1842. S. 41.
Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Taxe s. Extraposten.

F.

Felle, verbotener Aufkauf derselben in Arnstadt, 1841. S. 58. S. auch Wild- und Rauchwerk.
Feuerhölzer, deren Verabfolgung auf Credit an oberherrschaftliche Gewerken, 1843. S. 36.
—, deren Verabfolgung auf Credit in der Fürstl. Unterherrschaft, 1841. S. 16.
Feuerordnung, Erneuerung einiger Bestimmungen derselben, 1843. S. 35.
Feuerungsbedarf s. Feuerhölzer.
Feuerversicherung s. Landfeuersocietät zu Magdeburg.
Filz-Waaren s. Oppenfeld.
Fiscus, Actenversendung in dessen Rechtsstreitigkeiten s. Actenversendung.
Fleisch, untersagtes Einbringen desselben aus den Dörfern in die Stadt Arnstadt, 1841. S. 13.
Artaria s. Artaria und Fontaine.
Forstcassen s. Münzen.
Forste s. Laub-, Raff- u. Leseholzordnung, ingl. Raff- und Leseholz- wie auch Waldstreuordnung.
Forst- u. Jagdverbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung, 1841. S. 73—102. S. auch Oberappellation, sowie Gehren, Cammer- u. Forstdepartement u. Arnstadt, Forststrafgericht.
Frankreich s. Wandern der Handwerksgesellen.
Freizügigkeit, Uebereinkunft mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen einer wechselseitigen allgemeinen, 1843. S. 56.
Fuhrleute, sollen sich beim Fahren nicht auf die Deichsel setzen, 1842. S. 40.

G.

Gebäude s. Dismembration.
Gebäude, herrschaftliche, s. Dienstwohnungen.
Gefälle, welche Geistliche und Schullehrer beziehen, deren Ablösung, s. Ablösung.
Geheime Canzlei, die von ihr zu erhebenden Stempelgebühren, s. Stempelgebühren.
Gehren, Cammer- u. Forstdepartement, dessen Strafbefugnisse, 1843. S. 21.
Gehren, Breitenbach u. Langewiesen, Organisation der Communalverwaltung in diesen Stadtflecken, 1843. S. 60.
Geistliche u. Schullehrer, die ihnen zukommenden jährlichen Gefälle, s. Ablösung.
Gesellen, das ihnen untersagte Arbeiten ohne Anweisung eines zünftigen Meisters, 1843. S. 35. S. auch Wändern der Handwerksgesellen.
Gewerbesalz, dessen Preiserhöhung, 1841. S. 280 und 281.
—, dessen Debit an die Seifensieder in der Fürstl. Oberrschaft. 1843. S. 35.
Gewerken s. Feuerhölzer.
Gold s. Louisd'or.
Gottesdienst, Feier des nachmittägigen auf dem Lande, 1841. S. 44. S. auch Trauergottesdienst.
Gräfenthal s. Probstzella.
Großbritannien s. Handels- und Schifffahrtsconvention.
Gymnasien, Verpflichtung der Inländer zu deren Besuche, ingl. Erhebung des Lyceums zu Sondershausen zum Gymnasium, 1841. S. 54.

H.

Handels- u. Schifffahrtsconvention zwischen den Zollvereinsstaaten u. Großbritannien, 1841. S. 134.
Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und der Ottomanischen Pforte, 1841. S. 193.
Handelsverträge s. Zoll- und Handelsverträge.
Handwerker, Ablohnen derselben, S. Sonn- u. Festtage.
Handwerksgesellen s. Gesellen und Wandern der Handwerksgesellen.
Handwerkslehrlinge, deren Lossprechung, 1841. S. 200.
Hannover s. Zollvereinsverträge.
Hauberer s. Postschein.
Hauptstempelcasse, deren Vereinigung mit der Landschaftscasse, 1843. S. 24.
Hausiren mit fremdem Tuche, 1841. S. 14.
— mit Fleisch, 1841. S. 13.
Hebestellen s. Uebergangsabgaben u. Uebergangsstraßen.
Heimathsrecht s. Ehe.

Heirath s. Ehe.
Herrschaftl. Gebäude s. Dienstwohnungen.
Herrschaftliche Rechnungen s. Rechnungen.
Hetzen des Schlachtvieh's durch Hunde, 1842. S. 51.
Hochzeiten s. Tänze.
Hofmarschallamts u. Marstallamts-Secretair, dessen Versetzung in die zweite Classe der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen Fürstl. Diener, 1841. S. 258.
Hoftrauer, 1841. S. 262.
Holzgelder s. Feuerhölzer.
Hunde, polizeiliche Verordnungen in Bezug auf dieselben, 1842. S. 37, 40 u. 50.

J.

Jagdverbrechen s. Forst- u. Jagdverbrechen.
Inhaltsangabe auf den Eingaben, 1841. S. 49.
Juden s. Aufgebot.
Justiz s. Rechtspflege u. Ressortverhältnisse.

K.

(Zu vergleichen ist Buchstabe C.)

Käse s. Niederlande.
Kinder s. Schulkinder und unehel. Kinder.
Kindtaufe, Frist, innerhalb welcher solche erfolgen soll, 1843. S. 18. S. auch Tänze.
Kirchenstühle, Vorrecht der Verwandten auf solche, 1841. S. 3.
Kirchen- u. Schulangelegenheiten, Bildung besonderer Abtheilungen dafür bei den Consistorien, 1841. S. 18.
Kirchen- und Schulvisitationen, 1841. S. 59 — 66.
Kochsalz, dessen Preiserhöhung, 1841. S. 280.
Kupferstich „La discesa della croce" s. Artaria und Fontaine.
Kurhessen, dessen Anschluß an die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den thüringischen Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung des Weins und Tabacks, 1841. S. 280.
—, Uebergangsstraßen, s. Uebergangsstraßen.

L.

Landescollecten s. Bußtage.
Landesfiscus s. Confirmation.
Landesgrundgesetz, 1841. S. 202 — 247. Das dazu gehörige Patent vom 24. September 1841. S. 247—251.
—, Auseinandersetzung des Staats- und Cammerguts, die der Landschaftscasse in dieser Beziehung gewährten Erleichterungen, 1843. S. 30.
Landesjustizcollegium s. Rechtspflege und Ressortverhältnisse.
Landes- und Hoftrauer, 1841. S. 262.
Landfeuersocietät zu Magdeburg, Sicherstellung der an dieselbe zu zahlenden Beiträge, 1841. S. 17.
Landgerichtsassessoren s. Assessoren.
Landschaftscasse s. Landesgrundgesetz und Hauptstempelkasse.
Langewiesen, Communalverwaltung, 1843. S 60.
Laub-, Raff- und Leseholzordnung für die Fürstl. Unterherrschaft, 1841. S. 138.
Lehrlinge, der Handwerker, deren Lossprechung, 1841. S. 200.
Leseholz-Ordnung für die Fürstl. Unterherrschaft, 1841. S. 138.
— für die Fürstl. Oberherrschaft, 1841. S. 147.
Lippe s. Zoll- u. Handelsvertrag.
Lithographie auf Wachstuch s. Wagner.
Lossprechung der Handwerkslehrlinge, 1841. S. 200.
Louisd'or, deren Cours bei den Cammercassen, 1841. S. 4, 59 und 161.
Luxemburg s. Zoll- und Handelsvertrag.
Lyceum in Sondershausen, dessen Verwandlung in ein Gymnasium, 1841. S. 54.

M.

Mäuse, deren Vertilgung mit arsenikhaltigen Mitteln 1841. S. 51.
Maischsteuer, deren Vergütigung vom ausgeführten, im Inlande verfertigten Branntweine, 1842. S. 7.
Magdeburg s. Landfeuersocietät.
Marstallamts-Secretair s. Hofmarschallamts- und Marstallamts-Secretair.
Maturitätsprüfungen, Erläuterung v. §. 20. des Regulativs darüber, 1841. S. 102.
Meiningen s. Ausgewiesene.
Militairconscriptionen sollen im Monat April vorgenommen werden, 1843. S. 68.
Militairconscriptionspflichtige, deren Körpergröße, 1842. S. 75.
Münzen, fremdherrliche, deren Zulassung u. Werth im inländischen Verkehre und Annahme derselben bei den öffentlichen Cassen, 1841. S. 6.
—, die bei den Cammer- und Forstcassen angenommen werden, 1841. S. 12.
Münzgesetze, Bestrafung polizeilicher Contraventionen gegen dieselben, 1841. S. 16.

Münzgesetze, Erläuterung der unterm 30. Novbr. 1840 und 3. Februar 1841 erlassenen in Bezug auf Annahme tolerirter Münzsorten, 1841. S. 57.
—, Aufhebung des Denunziantenantheils in Bezug auf Münzvergehen, 1841. S. 58
Münzsorten s. Münzen, Münzgesetze und Schwarzb. Conventionsmünze.
Musikalische u dramatische Werke, Schutz gegen deren unbefugte Aufführung, 1841. S. 160.

N.

Nachmittägiger Gottesdienst auf dem Lande, 1841. S. 44.
Nägel, Handel damit in Arnstadt, 1841 S. 173.
Näherrecht auf Kirchenstühle, 1841. S. 3.
Neubauten, Einreichung vollständiger Risse darüber, 1843. S. 22.
Niederlande, die gewährten Zollerleichterungen von Butter, Käse und Viehe sind aufgehoben, 1842. S. 21.
—, Verfahren bei Ansprüchen auf die Hinterlassenschaft eines im Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums, 1842. S. 34.

O.

Oberappellation, deren Zulässigkeit gegen alle Entscheidungen des Fürstl. Cammer- und Forstcollegium, 1842. S. 4.
Oldenburg s. Zollvereins-Verträge.
Oppenfeld, Gebrüder in Berlin, das denselben ertheilte Patent wegen Anfertigung gefilzter Waaren rc., 1841. S. 259.
Ottomanische Pforte s. Handelsvertrag.

P.

Patent vom 24. September 1841, S. 247, cf. Landesgrundgesetz.
Patente u. Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, die zwischen den Zollvereinsstaaten darüber getroffene Uebereinkunft, 1843. S. 12.
Pensionsanstalt, deren Errichtung für die Wittwen und Kinder herrschaftlicher Diener, 1841. S. 25. S. auch Assessoren, Bauconducteure, Hofmarschallamts-Secretaire und Steueramtsvorstände.
Pfarrarchiv u. pfarramtliches Registrandenbuch, deren Einrichtung und resp. Führung, 1841. S. 66.
Pferde, Wiederaufhebung des Verbots ihrer Ausführung, 1841. S. 162. S. auch Postdienst.
Polizei, städtische, Wiederüberweisung derselben an den Stadtrath in Sondershausen, 1843. S. 66.
Post, Vorschriften wegen des Verschlusses und der Verpackung von Briefen und Packeten mit Geld und Geldeswerth bei deren Beförderung mit der Thurn- und Taxis'schen, 1843. S. 15.
Postdienst, Requisition von Pferden zu demselben, 1841. S. 260.
Postschein, dessen Lösung von Haudererfuhren, 1841. S. 260.
Poststationsentfernungen in der F. Oberherrschaft, 1842 S. 41, 51 und 133.
Preußen, Convention wegen Beförderung der Rechtspflege, 1843 S. 38.
Privilegien s Patente.
Probstzella, Verlegung der Uebergangsstelle von Gräfenthal dahin, 1843. S. 23.
Pyrmont s. Zoll- und Handelsvertrag.

R.

Raff- u. Leseholzordnung für die Fürstl. Unterherrschaft, 1841. S. 138.
— für die Fürstl. Oberherrschaft, 1841. S. 147.
Ratten u. Mäuse, deren Vertilgung mit arsenikhaltigen Mitteln, 1841. S 51.
Rauchwerk s. Wild- und Rauchwerk.
Rechnungen über Arbeiten und Lieferungen für die Herrschaft sollen nicht im Voraus quittirt werden, 1843. S. 24.
Rechtspflege, Convention mit Preußen wegen deren Beförderung, 1843. S. 38.
—, deren Trennung von den übrigen Geschäften der Staatsverwaltung, 1841. S. 252. S. auch Ressortverhältnisse.
Regierung in Sondershausen, gerichtliche Bestätigung der Verträge, welche dieselbe über schriftsässige Grundstücke Namens des Landesfiscus abschließt, 1843. S. 11.
Reparaturen in Dienstwohnungen, s. Dienstwohnungen.
Ressortverhältnisse des Landes-Justiz-Collegium, der Regierungen und der andern Behörden, so wie die Erweiterung der Zuständigkeit der Untergerichte rücksichtlich des Erkennens in Strafsachen rc., 1841. S. 272.
Römhild, erweiterte Befugniß der dasigen Uebergangsstelle, 1842. S. 134.

Runkelrübenzucker, Gesetz wegen dessen Besteuerung, 1841. S. 163.
—, Uebereinkunft wegen der Besteuerung zwischen den Zollvereinsstaaten, 1841. S. 186.
—, Beibehaltung des bestehenden Steuersatzes für das zweite Betriebsjahr, 1842. S. 78.

S.

Salz, dessen Preiserhöhung, 1841. S. 280 u. 281. S. auch Gewerbe- und Viehsalz.
Schaumburg s. Zoll- u. Handelsvertrag.
Schifffahrtsconvention mit Großbritannien s. Handels- u. Schifffahrtsconvention.
Schulamtscandidaten, 1841. S. 55.
Schulangelegenheiten, 1841. S. 18.
Schullehrer s. Schullehrer-Seminarien u. Ablösung.
Schullehrer-Seminarien, deren Einrichtung, 1841. S. 55.
Schulpflichtige Kinder, deren Einführung in die Schule, 1842. S. 22.
Schulvisitationen, 1841. S. 59 — 66.
Schriftsässige Grundstücke s. Regierung in Sondershausen.
Schwarzburgische Conventionsmünze, deren Einwechselung, 1841. S. 104.
Schweizerische Eidgenossenschaft s. Freizügigkeit.
Seifensieder in der Fürstl. Oberherrschaft s. Gewerbesalz.
Seminarien s. Schullehrer-Seminarien.
Sondershausen, Chaussee, s. Chaussee.
—, Lyceum s. Gymnasien.
—, Polizei s. Polizei.
—, Regierung s. Regierung.
Sonn- und Festtage, an deren Morgen sollen keine Handwerker und Tagelöhner abgelohnt werden, 1843. S. 3.
Specialsuperintendenten, deren Ernennung für den unterherrschaftlichen Landestheil, 1842. S. 63.
Spielkarten, Begleitscheinverfahren bei deren Versendung, 1841. S. 174.
Staatsgut s. Landesgrundgesetz.
Staatsverwaltung s. Rechtspflege.
Stacken- und Anweisegeld, dessen Aufhebung bei Verabreichung von Deputatholz, 1841. S. 107.
Steinbrüche, herrschaftliche, s. Baumaterialien.
Stempel, dessen Erhöhung, 1841. S. 53.
Stempeldebit, 1843. S. 24.
Stempelgebühren, die von der Geheimen Canzlei zu erhebenden, 1842. S. 49.
Steueramtsvorstände, deren Versetzung in die zweite Classe der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen herrschaftlicher Diener, 1843. S. 18.
Steuercollegium, dessen Errichtung, 1841. S. 256.
Steuerstellen, deren Dienststunden, 1841. S. 282.
Stipendien s. Abiturienten.
Straffachen s. Ressortverhältnisse.
Superintendenten s. Specialsuperintendenten.
Supplicanten s. Bittschriften.

T.

Tagelöhner, deren Ablohnen, s. Sonn- und Festtage.
Tänze, Herabsetzung der Abgabe davon bei Hochzeiten und Kindtaufen, 1843. S. 23. S. auch Ball und Tanzlustbarkeiten.
Tanzlustbarkeiten, deren Beschränkung in der Fürstl. Unterherrschaft, 1842. S. 83. S. auch Ball u. Tänze.
Taufe der Kinder, Frist innerhalb welcher solche erfolgen soll, 1843. S. 18.
Thüringen s. Uebergangsstraßen.
Tuchmacherhandwerk in Arnstadt s. Hausiren.
Trauer s. Landes- und Hoftrauer.
Trauergottesdienst, dessen Abhaltung, 1841. S. 43.

U.

Uebergangsabgaben, deren Erhebung, 1841. S. 268.
—, deren Steuersätze bei gewissen Erzeugnissen und die desfallsigen Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen, 1842. S. 11.
Uebergangsstraßen, Hebe- und Abfertigungsstellen aus und nach Thüringen, Bayern und Kurhessen, 1842. S. 9. S. auch Uebergangsabgaben, ingl. Probstzella und Römhild.

Uneheliche Kinder sollen den Geburtsnamen ihrer Mutter führen, 1843. S. 57.
Untergerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen, 1841. S. 272.

V.

Vaganten s. Ausgewiesene.
Verfassungsurkunde s. Landesgrundgesetz.
Vergnügungen, öffentliche auf dem Lande, 1842. S. 83.
Verträge, welche die Fürstl. Regierung in Sondershausen Namens des Landesfiscus über schriftsässige Grundstücke abschließt, deren gerichtliche Bestätigung, 1843. S. 11.
Vieh s. Niederlande.
Viehsalz, dessen Debit, 1843. S. 28.
Vormundschaft, soll kein Fürstl. Justiz- oder Verwaltungsbeamter ohne höchste Autorisation übernehmen, 1842. S. 68.
Vormundschaftswesen, Erneuerung einiger Bestimmungen der Verordnung darüber v. 1. Nov. 1837, 1843. S. 37.
Vorstände der Steuerämter, deren Versetzung in die zweite Classe der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen herrschaftlicher Diener, 1843. S. 18.

W.

Waarencontrole s. Braunschweig.
Waldstreuordnung für die Fürstl. Oberherrschaft, 1841. S. 147.
Wagner in Karlsruhe, das demselben ertheilte Patent für die Anwendung der Lithographie auf Wachstuch, 1842. S. 33.
Wandern der Handwerksgesellen nach Frankreich und die dieserhalb für Bayern erlassene Verordnung, 1841. S. 6.
Weingroßhändler, der denselben zugestandene Rabatt vom eingeführten Weine, 1842. S. 21.
—, nachträgliche Bestimmung zu §. 7. des Regulativs vom 1. October 1834 wegen der Lager v. ausländ. Weine, 1843. S. 27.
Wild- und Rauchwerk dessen Aufkauf, 1842. S. 67.
Wittwenpension s. Pensionsanstalt.
Wuthkrankheit der Hunde s. Hunde.

Z.

Zollordnung, deren Anwendung bei Versendung zollpflichtiger Gegenstände aus den thüringischen Vereinsstaaten nach braunschweigischen Gebietstheilen, 1842. S. 75.
Zolltarif pro 1843 — 45, 1842. S. 88—132. S. auch Eingangszoll und Zucker.
Zoll- und Handelsvertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, 1841. S. 292.
— wegen des Anschlusses des Fürstenthums Lippe an den Zollverein, 1841. S. 282.
— wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein, 1842. S. 52.
— wegen des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, 1842. S. 24.
— wegen des Anschlusses der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein, 1841. S. 314.
Zoll- und Handelsverein, Verträge wegen dessen Fortdauer in Bezug auf den oberherrschaftlichen Landesantheil, 1841. S. 174 — 186. S. auch Erzeugnisse, Kurhessen u. Zoll- und Handelsvertrag.
Zollvereins-Verträge wegen der steuerlichen- und der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse in Bezug auf Hannover, Oldenburg und verschiedene braunschweigische Gebietstheile, 1842. S. 66., 1843. S. 19.
Zucker, Zollsätze vom eingehenden fremden, 1842. S. 3.